



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0057/21/0014298-0506/0017.V
29. April 2022

Antragstellerin:
SARPI Deutschland GmbH
Werrastraße 1
45768 Marl

Standort der Anlage:
Chemiepark Marl
Paul-Baumann-Str. 1
Baufeld 04 002, 05 002
45772 Marl

Abschließende 2. Teilgenehmigung zur Erweiterung und Modernisierung der Rückstandsverbrennungsanlage

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	5
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	5
III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.....	6
III.3 Angaben zu den Eignungsfeststellungen (AwSV)	7
III.4 Anlagedaten / Angaben zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	8
IV. Nebenbestimmungen	9
IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	9
IV.2 Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
IV.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	13
IV.4 Störfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	24
IV.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	24
IV.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	28
IV.7 Nebenbestimmungen zum Umgang mit Abfällen	29
IV.8 Auflistung Nebenbestimmungen aus der ersten Teilgenehmigung	32
IV.9 Weitere Auflistung fortgeltender Nebenbestimmungen aus vorherigen Bescheiden	36
V. Hinweise	39
V.1 Immissionsschutzrechtliche Hinweise	39
V.2 Störfallrechtliche Hinweise	40
V.3 Bau- und brandschutzrechtliche Hinweise	40
V.4 Wasserschutzrechtliche Hinweise	41
V.5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	41
V.6 Weitere Hinweise	42
VI. Begründung	42
VI.1 Allgemeines.....	42
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	44
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	45
VI.4 Ergebnis der Prüfung	60
VI.5 Kosten	60
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	61
Anhang 1: Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)	62
Anhang 2: Bereinigung Nebenbestimmungen vorheriger Bescheide	82
Anhang 3: Antragsunterlagen	135
Anhang 4: Angaben zu den genannten Vorschriften	142

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffern 8.1.1.1; 8.11.2.1, 8.12.1.1 (Verfahrensart G + E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die abschließende

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (AK-Nr.: 0506).

Die zweite Teilgenehmigung umfasst:

- Errichtung (Hochbau und Konstruktion) der Verbrennungsanlage und der Rauchgasreinigung der neuen Verbrennungslinie RK1 (BE1) für die Teilanlagen:
 - Drehrohrofen, Nachbrennkammer und Abhitzekeessel
 - Einspritzkühler, Gewebefilter, SCR-Anlage sowie Wäscher und Kamin
 - Dampfturbine
- Betrieb der gesamten geänderten Verbrennungsanlage
 - Verbrennungslinie 1 RK1 (BE1)
 - Verbrennungslinie 2 RK2 (BE2)
 - Tanklager BE3
 - Schredder BE4
- Änderung der Kesselwagenentladestation
 - Zusätzliche mögliche Beladung von Abfällen (AB3.3: hochkalorische flüssige Abfälle (kalt) und AB3.4: hochkalorische flüssige Abfälle (warm)) in Kesselwagen in der bereits in Antrag 2-789 genehmigten Kesselwagenentladestelle.
- Verfahrenstechnische Angliederung und logistische Einbindung des Tanklagers an die Verbrennungsanlage
 - Erweiterung der für das Tanklager zugelassenen Abfallschlüssel (Anhang 1)
 - Anbindung zwischen Tanklager und den beiden Verbrennungslinien (RK 1/ RK 2) über Ringleitungen und Direktleitungen

Die Gesamtbehandlungskapazität wird nach Umsetzung der ersten und zweiten Teilgenehmigung von derzeit 45.000 Mg/a auf 195.000 Mg/a erhöht.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54 Flurstück 41,42,43) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt ein Untersuchungskonzept für einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 19.02.2021 zu Grunde.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 4

Die Nebenbestimmungen aus den Vorgängerbescheiden zu diesem Anlagenkomplex werden wie folgt bereinigt:

- Die im Anhang 2 mit einem „W“ gekennzeichneten Nebenbestimmungen werden aufgehoben bzw. sind erledigt.
- Die im Anhang 2 mit einem „E“ gekennzeichnet sind, werden ebenfalls aufgehoben, jedoch durch die im Anhang 2 genannten Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.
- Die im Anhang 2 mit einem „B“ gekennzeichnet sind, haben weiter Gültigkeit. Diese sind in Abschnitt IV.9 dargestellt.
- Die Genehmigung 500-53.0080/19/8.12.1.1 vom 18.12.2020 wurde bisher nicht behördlich abgenommen. Die im Anhang 2 des vorliegenden Genehmigungsbescheides aufgeführte Bereinigung für diese Genehmigung tritt erst mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme in Kraft.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Dampfkesselanlage RK 1
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV zum Betrieb der zwei Lagerbehälter, des Gebindelagers und der Direktentleerstelle
- Befristete Befreiung gemäß § 59 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von der Genehmigungsbedürftigkeit zur Indirekteinleitung nach § 58 Abs.1 WHG bis zum 31.12.2042
- Eignungsfeststellungen gem. § 63 WHG
- Ausnahme zur Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

² Antragsunterlagen siehe Anhang 3

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Für die genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung aus 2019 maßgeblich.

Anlage zur Verbrennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Gesamtkapazität von 195.000 Mg/a.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	Kapazität
BE 1	Rückstandsverbrennungslinie 1 – RK1	150.000 Mg/a
BE 2	Rückstandsverbrennungslinie 2 – RK2	45.000 Mg/a
BE 3	Tanklager	2.800 Mg
BE 4	Schredder	10 Mg/h

Rückstandsverbrennung RK1

Maximale Feuerungswärmeleistung RK1	49 MW
Zulässige Dampferzeugung RK1	bis 65,0 Mg/h
Abgasvolumenstrom Quelle EQ1 (RK1)	max. 97.700 m ³ _{N, tr} /h
Maximale Kapazität zur Verbrennung	150.000 Mg/a

Rückstandsverbrennung RK2

Maximale Feuerungswärmeleistung RK2	23 MW
Zulässige Dampferzeugung RK2	bis 28,8 Mg/h
Abgasvolumenstrom Quelle EQ11 (RK2)	max. 35.000 m ³ _{N, tr} /h
Maximale Kapazität zur Verbrennung	45.000 Mg/a

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 3 aufgeführten Antragsunterlagen.

Die Verbrennungsanlage ist insgesamt als eine bestehende Abfallverbrennungsanlage zu betrachten. Die BE 1 hat, da sie neu errichtet wird und eigenständig eine Genehmigungspflicht auslösen würde, die Anforderungen an neue Anlagen einzuhalten.

III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Im Anhang 1 zum Bescheid sind die zugelassenen Abfallarten dargestellt.

Abfalldurchsatz:	RK1	max. 150.000 Mg/a
	RK2	max. 45.000 Mg/a

darin sind enthalten:

- Durchsatz aus den Direktlinien:	RK1	max. 3,0 Mg/h
	RK2	max. 4,0 mg/h
- Durchsatz aus den Lagerbehältern ISA:	RK1	max. 3,0 Mg/h
- Einsatz von Abfällen in Gebinden:	RK1	max. 3,0 Mg/h
	RK2	max. 3,0 Mg/h
- Durchsatz feste/pastöse Abfälle:	RK1	max. 10,0 Mg/h
	RK2	max. 5,0 Mg/h
- Durchsatz flüssige Abfälle	RK1	max. 12,0 Mg/h
	RK2	max. 4,0 Mg/h

Brandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs (ohne Stützfeuerung):

RK1	7.866 - 40.000 kJ/kg
RK2	7.866 - 40.000 kJ/kg

(Einzelne Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40 000 kJ/kg).

Auslegungsheizwert:	RK1	10.891 kJ/kg
	RK2	10.595 kJ/kg

Höchste Gehalte an Schadstoffen (bezogen auf das Verbrennungsmenü):

Schadstoff	Gehalt in mg/kg	Schadstoff	Gehalt in mg/kg
Cl	35.000	Pb	20.000
F	3.000	Cr	30.000
S	8.000	Cr(VI)	10.000
PCB	400	Co	20.000
PCP	2.000	Cu	30.000
As	1.000	Mn	30.000
Hg	400	Ni	20.000
Cd	400	V	10.000
Tl	1.000	Sn	20.000

III.3 Angaben zu den Eignungsfeststellungen (AwSV)

Für folgende Anlagen wurde die Eignung zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Rahmen der 2. Teilgenehmigung festgestellt:

lfd.-Nr.:	Benennung der Anlage	Volumen [m ³]	maßgeb. wassergefährdender Stoff	WGK	Gefährdungsstufe
26a	TA 1.5.1 Flugaschesilo RK 1	250 m ³	Flug- bzw. Kesselasche	3	D
26b	TA 1.5.2 Flugaschesilo RK 1	250 m ³	Flug- bzw. Kesselasche	3	D

Diese Feststellung erfolgte auf Grundlage der AwSV-Gutachten gemäß § 42 AwSV (aus 2.TG-Antrag) Bau404B, TA 1.5 Flugaschesilo RK 1 mit Abfüllstelle für Flugasche und Entleerstelle für Ammoniakwasser (vom 08.10.2021 mit Akten-Nr.: WR-SARPI-08).

Eine Feststellung der Eignung der folgenden Anlage konnte auf Grundlage des AwSV-Gutachtens gemäß § 41 AwSV (aus 2. TG-Antrag) Bau404B, TA 1.6 Ammoniakwassertank (vom 08.10.2021 mit Akten-Nr.: WR-SARPI-09) entfallen:

lfd.-Nr.:	Benennung der Anlage	Volumen [m ³]	maßgeb. wassergefährdender Stoff	WGK	Gefährdungsstufe
27	TA 1.6 Ammoniakwassertank	30 m ³	Ammoniakwasser	2	C

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde die Eignung zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für folgende Anlagen festgestellt:

lfd.-Nr.:	Benennung der Anlage	Volumen [m ³]	maßgeb. wassergefährdender Stoff	WGK	Gefährdungsstufe
1	TA 1.1 Gebindelager	150 m ³ (66, 60 und 24 m ³)	Abfälle fest/ flüssig in Gebinden	3	D
2	TA 1.1 Reinigungsstation	61,6 m ³	Spülwasser mit gelösten Resten von festen Abfällen	3	D
3	TA 1.1 Feststofflager RK 1	74,7 m ³	an festen Abfällen anhaftende Flüssigkeiten	3	D
5	TA 1.2 Entleerstation RK 1	60 m ³	flüssige Abfälle	3	D
6	TA 1.9 Lagerbehälter ISA	65,2 m ³	flüssige Abfälle	3	D
7	TA 2.2 Entleerstation RK 2	30 m ³	flüssige Abfälle	3	D
13	TA 2.4 Flugaschesilo RK 2	70 t	Flug- bzw. Kesselasche	3	D

III.4 Anlagendaten / Angaben zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Dampfkesselanlage BE 1 (Drehrohrofen, Nachbrennkammer, Abhitzekessel, Rauchgasreinigung, Speisewasser und Dampfsystem, Bereitstellung der Brennstoffe)	
Bauart	Wasserrohrkessel nach DIN 12952
max. Feuerungswärmeleistung	49 MW
Art der Beheizung/ Brennstoff	feste und flüssige Abfälle
Dampfmenge	59,5 Mg/h
zul. Betriebsüberdruck	58 bar (PS)
zul. Betriebstemperatur	420 °C (TS), wobei der Kessel bei 405°C abgeschaltet wird, um die Dampfturbine zu schützen (oder Bypass Turbine)

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Für die Lagerung der Abfälle innerhalb der Verbrennungsanlage und deren Nebeneinrichtung wird als Sicherheitsleistung ein Betrag in Höhe von 1.295.612,5 Euro festgesetzt. Die Nebenbestimmung IV.1.1 aus der 1. Teilgenehmigung und die Nebenbestimmung III.1.3. der Genehmigung des Tanklagers BE3 (500-53.0080/19/8.12.1.1) werden aufgehoben. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung in dieser Höhe hinterlegt hat.
- IV.1.2 Vor erstmaliger Abfalllagerung in der neuen Verbrennungslinie RK1 (BE1) ist die Sicherheitsleistung aus Nebenbestimmung IV.1.1 auf 2.160.100 Euro zu erhöhen.
- IV.1.3 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer I und Ziffer IV.9 dieses Bescheides.
- IV.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter, soweit diese durch Festsetzungen oder gesetzlich gefordert werden, zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.
- IV.1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist.
- Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- IV.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53), der Stadt Marl - Bauord-

nungsamt - mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen. Die Inbetriebnahme beginnt mit dem Probebetrieb der Gesamtanlage unter Zugabe von Abfällen.

IV.1.7 Die Anlagenteile sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein eigenes fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

IV.1.8 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagenteile sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen, welches den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

IV.1.9 Betriebsstörungen sind mit Datum, Ursache und getroffenen Abhilfemaßnahmen ebenfalls im Betriebsbuch zu dokumentieren und von einer für den Betrieb verantwortlichen Person abzuzeichnen.

IV.1.10 Alle drei Jahre wiederkehrend ist eine Begutachtung (Zusammenstellung mit fachlicher Auswertung und Beurteilung) über die im Laufe der zurückliegenden drei Jahre durchgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der für die Verbrennungsanlage zu berücksichtigenden Emissionen der prioritär gefährlichen Stoffe (Quecksilber und Cadmium) ins Abwasser und des reproduktionstoxischen Stoffes Quecksilber in die Luft der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vorzulegen. In dieser Begutachtung sind auch Aussagen zu bereits vorgesehenen Planungen bzw. zu bestehenden Möglichkeiten der weiteren Reduzierung der für die Verbrennungsanlage zu berücksichtigenden prioritär gefährlichen bzw. reproduktionstoxischen Stoffe für die Zukunft zu tätigen.

IV.1.11 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version sind dabei zu berücksichtigen.

IV.1.12 Die Zu- und Abfahrt von Lkw (Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) ist nur werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

- IV.1.13 Die Anlieferung von Abfällen (von außerhalb des Chemieparks Marl) per LKW darf in der Regel nur über Tor 5 erfolgen. Ausnahmen sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) mitzuteilen.
- IV.1.14 Die Betriebsführung der Verbrennungsanlage muss ein anerkanntes Umweltmanagementsystem z.B. nach EMAS, bzw. ISO 14001 anwenden. Der Inhalt der Prüfungen muss mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen in BVT 1 genannten Merkmale aufweisen. Der Zertifizierungsprozess muss bei Inbetriebnahme gestartet sein. Die Zertifizierung muss 12 Monate nach Inbetriebnahme von RK 1 abgeschlossen sein.
- IV.1.15 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist ein Plan der Gesamtanlage (RK1, RK2, Tanklager) mit den Bezeichnungen der Bauten, den Emissionsquellen und den Bezeichnungen der AwSV-Anlagen bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vorzulegen.

IV.2 Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.2.1 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen. Nur nach Vorlage der jeweiligen Nachweise darf mit der Bauausführung begonnen werden.
- IV.2.2 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführungen beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- IV.2.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit, den Wärmeschutz und den Schallschutz vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- IV.2.4 Die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der Anlagen vollumfänglich umzusetzen.
- IV.2.5 Für die Durchführung des Bauvorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl eine/ ein Fachbauleiter*in für den Brandschutz zu benennen, die/ der für die Beachtung und Umsetzung der Inhalte des Brandschutzkonzeptes verantwortlich ist.
- Die/ der Fachbauleiter*in muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung, die auch für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes selbst erforderlich ist, haben.

- IV.2.6 Zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Übersichtsplan vorzulegen, in dem die genehmigungspflichtigen Behälter einzutragen und mit den Bezeichnungen aus den Behälterlisten zu benennen sind. Eine Liste der baurechtlich genehmigungspflichtigen Behälter mit Angaben zur Größe (Volumen), Höhe, Stoffinhalt, Herstellungsmaterial und Bezeichnung aus den je Betriebseinheit aufgestellten Behälterlisten ist beizulegen.
- IV.2.7 Für die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter z. B. B1.9-1 und B1.9-2, B1.3-2-2, B1.4-1 bis B1.4-3, B1.5-1 bis B1.5-2, B1.6-1 und B1.7-2, B-430, B-02 und B-03 ist jeweils der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und vom Sachverständigen schriftlich bestätigt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- IV.2.8 Die Anschlüsse bzw. Pumpenanlagen der Entleerstellen und die Stützen von Rohrbrücken sind durch einen Anfahrerschutz z.B. Poller vor Kollision zu schützen. (siehe z.B. S. 25 und S. 29 Brandschutzkonzeptes)
- IV.2.9 Für die Industrieanlage ist vor Inbetriebnahme ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte nach Nr. 7.4 ASR A2.2 zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Der Name und jeder Wechsel ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen.
- IV.2.10 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- IV.2.11 Die brandschutztechnischen Einrichtungen (Pkt. 7.16.9 des Brandschutzkonzeptes) gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW sind durch Prüfsachverständige gem. § 3 innerhalb der in § 2 genannten Fristen wiederkehrend auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- IV.2.12 Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung der Werkfeuerwehr (Abt. Vorbeugender Brandschutz), dass die Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 in aktualisierter Form erstellt und der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt wurden, vorzulegen.

IV.2.13 Die einzelnen Anlagen sind mit den zugeteilten Baunummern an geeigneten Stellen in der werküblichen Größe deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass eine unmittelbare Zuordnung des Objektes über dessen Baunummer aus jeder Anfahrtsrichtung möglich ist.

IV.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

IV.3.1 Der in den Anlagedaten III.2 festgelegte stündliche Abfalldurchsatz ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.3.2 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind als technisch dichte Pumpen entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszuführen, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

Die entsprechenden Ausführungsnachweise sind schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.3.3 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Für den Bericht soll das von der Bezirksregierung Münster auf Ihrer Internetseite zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden.

IV.3.4 Im Falle der Stillstandzeiten von RK 1 ist die Abluftmenge der Bunker und des Tanklagers zu reduzieren und einer Abluftbehandlung mit dem Ziel der maximalen Emissionsminderung entsprechend des eingereichten Konzepts vom 23.03.2022 (AZ.: 500-0014298-0506/0043.B) zuzuführen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA-Luft sind regelmäßige Messungen am Ausgang der Aktivkohlefilter durchzuführen. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die auch die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Gaswäschers EQ 20 beinhaltet.

Die Betriebsanweisung ist vor erstmaliger Anwendung des Konzepts der Bezirksregierung Münster Dez. 53 vorzulegen.

IV.3.5 Die Verbrennungsanlage (RK 1 und RK 2) ist so zu betreiben, dass eine Gefahr für erhöhte Quecksilberemissionen frühzeitig erkannt wird. Dies ist mit Hilfe einer betrieblichen kontinuierlichen Rohgasmessung sicherzustellen.

Für diesen Fall ist eine Möglichkeit in RK 1 zur Injektion spezieller hochreaktiver Aktivkohle, die mit Schwefel oder anderen, für diese Zwecke geeigneten Reaktionsmitteln dotiert ist, vorzusehen.

IV.3.6 RK1 hat eine Mindesttemperatur von 1100 °C, RK2 eine Mindesttemperatur von 900 °C in der jeweiligen Nachbrennkammer einzuhalten.

Der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zur Absenkung der Mindesttemperatur (900 °C) und der Mindestverweilzeit (2 Sekunden) in der Nachbrennkammer von RK 2 ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Änderung erneut zu führen und vorzulegen.

Die Einhaltung der Mindesttemperatur (1100 °C) und die Mindestverweilzeit (2 Sekunden) in der Nachbrennkammer ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der RK 1 durch Messungen innerhalb eines Gutachtens nachzuweisen.

Für den Nachweis sind die Ausführungen aus der Bundeseinheitlichen Praxis insbesondere Abschnitt E.5 zu beachten.

IV.3.7 Es ist in einer Jahresbilanz darzulegen, dass überwiegend gefährliche Abfälle in der Verbrennungsanlage verbrannt werden. Die Bilanz ist jährlich bis zum 31. März für das Vorjahr der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) vorzulegen. Für den Fall, dass dieses Kriterium nicht erfüllt ist, ist eine Emissionsgenehmigung gemäß TEHG zu beantragen.

IV.3.8 Die Art und Form der Veröffentlichung nach § 23 der 17.BImSchV ist der Bezirksregierung Münster zur Festlegung vorzulegen.

IV.3.9 Der Gewebefilter der BE 1 ist vor dem Anfahren aus dem kalten Zustand vorzuwärmen und mit einer aktiven Oberfläche zu versehen. Ein Bypass der Gewebefilter der BE 1 und BE 2 ist nicht zulässig, solange kein mit der Bezirksregierung Münster Dez. 53 abgestimmter sicherheitstechnischer Plan für Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) vorgelegt wird.

Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe

IV.3.10 Der Betrieb der Verbrennungsanlage ist so zu gestalten, dass im Abgas der Emissionsquellen EQ1 (RK 1) und EQ11 (RK 2) die angegebenen Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und einem Volumenanteil an Sauerstoff von 11 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschritten werden:

Parameter	Emissionsgrenzwerte EQ1 (RK1)		Emissionsgrenzwerte EQ11 (RK2)	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³ (BVT 25, § 8 Abs. 1 Nr. 1a)	20 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a)	5 mg/m ³ (BVT 25, § 8 Abs. 1 Nr. 1a)	20 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	10 mg/m ³ (BVT 30, § 8 Abs. 1 Nr. 1b)	20 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2b)	10 mg/m ³ (BVT 30, § 8 Abs. 1 Nr. 1b)	20 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2b)
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	6 mg/m ³ (BVT 28)	60 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2c)	8 mg/m ³ (BVT 28)	60 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2c)
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m ³ (BVT 28)	4 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2d)	1 mg/m ³ (BVT 28)	4 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2d)
Schwefeloxide und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	30 mg/m ³ (BVT 28)	200 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2e)	40 mg/m ³ (BVT 28)	200 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2e)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	120 mg/m ³ (BVT 29)	400 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2f)	150 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 1f)	400 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2f)
Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Quecksilber (Hg)	20 µg/m ³ (BVT 31)	35 µg/m ³ (BVT 31)	20 µg/m ³ (BVT 31)	40 µg/m ³ (BVT 31)
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³ (BVT 29, § 8 Abs. 1 Nr. 1h)	100 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2h)	50 mg/m ³ (BVT 29, § 8 Abs. 1 Nr. 1h)	100 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2h)
Ammoniak (NH ₃)	10 mg/m ³ (BVT 29, § 8 Abs. 1 Nr. 1i)	15 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2i)	10 mg/m ³ (BVT 29, § 8 Abs. 1 Nr. 1i)	15 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2i)

und

Parameter	Emissionsgrenzwerte EQ1 (RK1) (Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme)	Emissionsgrenzwerte EQ11 (RK2) (Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme)
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium	0,01 mg/m ³ (beantragt)	0,01 mg/m ³ (beantragt)
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	0,017 mg/m ³ (beantragt)	0,017 mg/m ³ (beantragt)
Summe Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	0,02 mg/m ³ (BVT 25)	0,02 mg/m ³ (BVT 25)
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon , Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen , Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei , Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom , Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt , Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer , Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan , Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel , Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	insgesamt 0,3 mg/m ³ (BVT 25 ohne Zinn)	insgesamt 0,3 mg/m ³ (BVT 25 ohne Zinn)

Parameter	Emissionsgrenzwerte EQ1 (RK1) (Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme)	Emissionsgrenzwerte EQ11 (RK2) (Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme)
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen , Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium , Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt , Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom ,	insgesamt 0,05 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)	insgesamt 0,05 mg/m ³ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen	0,012 mg/m ³ (beantragt)	0,012 mg/m ³ (beantragt)
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel	0,04 mg/m ³ (beantragt)	0,04 mg/m ³ (beantragt)
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei	0,18 mg/m ³ (beantragt)	0,18 mg/m ³ beantragt
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	0,3 mg/m ³ (beantragt)	0,3 mg/m ³ (beantragt)
Benzo(a)pyren	0,003 mg/m ³ (beantragt)	0,003 mg/m ³ (beantragt)
PCDD/F + dioxinähnliche PCB	0,04 ng WHO-TEQ/m ³ (beantragt)	0,04 ng WHO-TEQ/m ³ (beantragt)
Gasförmige anorganische und organische Bromverbindungen, angegeben als Brom	1 mg/m ³ (beantragt)	1 mg/m ³ (beantragt)

Jahresmittelwerte

Parameter	Jahresmittel Emissionsgrenzwert EQ1 (RK1)	Jahresmittel Emissionsgrenzwert EQ11 (RK2)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³ (§10 Abs.1 Nr.1)	100 mg/m ³ (§10 Abs.1 Nr.1)
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	10 µg/m ³ (BVT 31)	10 µg/m ³ (BVT 31)

Die vorstehenden Emissionsbegrenzungen dienen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen vom 12.11.2019 im Zusammenhang mit der derzeit gültigen Fassung der 17. BImSchV. Sobald die BVT-Schlussfolgerungen Eingang in die Neufassung der 17. BImSchV gefunden haben, sind die dortigen Emissionsgrenzwerte zu beachten. Emissionsbegrenzungen, die beantragt wurden und die über die Anforderungen der novellierten 17. BImSchV hinausgehen, bleiben unberührt.

Messverpflichtungen für Einzelmessungen

- IV.3.11 Zur Feststellung, ob die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen erfüllt werden, hat der Betreiber Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend alle sechs Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen, solange keine andere Regelung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der 17. BImSchV getroffen wurde.

Hinweis: Die Regelung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung BVT 4 bezüglich des § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV. Die übrigen Regelungen des § 18 bleiben bestehen. Die jeweils geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften für die Messungen sind zu verwenden.

- IV.3.12 Einzelmessungen sind für alle Parameter durchzuführen, für die keine kontinuierlichen Messungen erforderlich sind. Bei den Einzelmessungen dürfen keine optionalen Methoden zur Abgasreinigung eingesetzt werden (z.B. optionale Zugabe spezieller Aktivkohlen).
- IV.3.13 PBDD/F sind alle 6 Monate per Einzelmessung zu überwachen. Die Äquivalenzfaktoren für die polybromierten Dioxine und Furane sind, solange es noch keine gesetzlichen Vorgaben gibt, mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 abzustimmen.

Besondere Messverpflichtungen

- IV.3.14 Die Zeiten, bei denen die Emissionsquellen EQ3 (RK 1) und EQ12 (RK 2) (Notkamine) zum Einsatz kommen oder der Bypassbetrieb von Abgasreinigungseinrichtungen, sind zu registrieren und zu dokumentieren. Sie sind im Emissionsfernüberwachungssystem zu übermitteln. Die Art der Übermittlung im EFÜ ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Messplätze

- IV.3.15 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Planung eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG festzulegen. Die entsprechende Planung ist der zuständigen Überwachungsbehörde inklusive dem schriftlichen Einvernehmen des Sachverständigen vor Errichtung zur Zustimmung vorzulegen. In der Stellungnahme des Sachverständigen sind alle Abweichungen von der DIN EN 15259 zu erläutern, zu begründen und zu bewerten.

Kontinuierliche Überwachung der Luftschadstoffe

- IV.3.16 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen.

Die Emissionsdatenauswertung und Übertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen, der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition sowie der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ über eine QAL1-zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers

und in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlasses der Änderung unverzüglich zu informieren.

Grenzwertverletzungen sind innerhalb von maximal drei Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Das Emissionsfernübertragungssystem ist fortlaufend mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

IV.3.17 Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte über das EFÜ-System ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der (Erst-) kalibrierung der Messgeräte zu beginnen.

IV.3.18 Folgende Ereignisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzlich zu den in der Bundeseinheitlichen Praxis festgelegten Daten über das EFÜ-System im Zuge der jeweils nächsten zyklischen Mitteilung zum Tageswechsel zu melden.

- Ausfälle der Mess- und Auswerteeinheiten sowie Wartungstätigkeiten an den Geräten, die dazu beitragen, dass kein gültiger Tagesmittelwert gebildet werden kann (Klassierung in TS3)
- Wenn das erste Mal nach einer Eignungsprüfung oder Kalibrierung
 - mehr als 40 % der Messwerte der automatischen Messeinrichtung einer Woche außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches liegen oder
 - mehr als fünf Mal mehr als 5 % der Halbstundenmittelwerte einer Woche außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches liegen

(Klasse S10 > 5 Ereignismeldung „Neue Kalibrierung erforderlich“)

- Jeden Ausfall einer Abgasreinigungsanlage der länger als 4 Stunden anhält, ohne dass die Anlage außer Betrieb genommen wird (Ereignismeldung bei S12 > 8)
- Jeden Ausfall einer Abgasreinigungsanlage innerhalb eines Kalenderjahres über die sechzigste Stunde hinaus (Ereignismeldung bei S11 > 120)

Die Ereignismeldungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Hinweis: Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

- IV.3.19 Vor Inbetriebnahme der geänderten Auswerteeinheit sind der zuständigen Überwachungsbehörde die zu parametrierenden Betriebsarten sowie die Statussignale z.B. zum registrierungs- und beurteilungspflichtigen Betrieb zur Abstimmung vorzulegen.
- IV.3.20 Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F und PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV und Benzol beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrvorgänge durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster, Dez. 53) zu berichten. Sofern vorhandene Messgeräte zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte (Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff) zur Verfügung stehen, kann die Bewertung auf den Ergebnissen der direkten Messung der Emissionen beruhen.
- IV.3.21 Der Glühverlust und der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff in der Schlacke ist auf Einhaltung der Anforderungen von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV mindestens alle drei Monate zu überwachen.
- IV.3.22 Bei Ausfall einer Messeinrichtung der Temperatur in der Nachbrennkammer ist diese unverzüglich durch eine vorzuhaltende baugleiche Reservemesseinrichtung zu ersetzen.
- IV.3.23 Die automatischen Messsysteme zur Ermittlung der Quecksilberemissionen sind mit Hilfe eines Kalibriergasgenerators (z.B. Hovacal) im Rahmen der QAL3 zu prüfen, um angemessene Wartungsintervalle festzulegen.

Weitere Anforderungen an den Betrieb

- IV.3.24 Bei der Verbrennung in der neuen Verbrennungslinie RK 1 ist ständig eine Mindesttemperatur von 1100 °C in der Nachbrennkammer einzuhalten. Die Möglichkeit zur Beantragung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 6 17. BImSchV bleibt unberührt.
- IV.3.25 RK 1 als Neuanlage darf als Energieeffizienzwert (Bruttoenergieeffizienz gem. BVT SF Abfallverbrennung) einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 70% und RK 2 als Bestandsanlage von mindestens 60% nicht unterschreiten.
- IV.3.26 Für die Ermittlung des Energieeffizienzwertes der RK 1 und RK 2 ist der Kesselwirkungsgrad durch einen Leistungstest bei Vollastbetrieb entsprechend der Vorgaben aus der BVT SF Abfallverbrennung zu bestimmen.
- IV.3.27 Die erzeugte thermische Energie des erzeugten Dampfes ist, soweit diese nicht selbst genutzt wird, zur Wärmenutzung an den Chemiepark oder an andere geeignete Wärmenutzer abzugeben.

- IV.3.28 Eine Umwandlung von Dampf in Strom darf nur für den Eigenbedarf erfolgen.
- IV.3.29 Die Zugabe von Bromid in den Feuerungsraum ist durch eine Rohgaskonzentrationsmessung optimiert mit Hilfe einer automatisierten Leittechnik, die die Quecksilberkonzentration im Rohgas verarbeitet, zu steuern. Die Zugabe darf nicht vor Abfallaufgabe freigegeben werden.
- IV.3.30 Der Aktivkohlefilter TA 2.7 (Hg-Minderung) ist regelmäßig auf seine Beladung hin zu überprüfen und entsprechende Regenerationszyklen sind festzulegen. Dafür ist ein Wartungskonzept zu erstellen und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 auf Verlangen vorzulegen.

Siloaufsatzfilter

- IV.3.31 Die Staubemissionen der Abluft aus den Asche-/Filterstaubsiloanlagen (Emissionsquellen EQ 8, 9, 19) dürfen jeweils eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - als Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet wird - nicht überschreiten.
- IV.3.32 Die Staubemissionen der Abluft aus den Siloanlagen (Emissionsquellen EQ 4, 5, 6, 7, 17, 18) dürfen jeweils eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - als Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet wird - nicht überschreiten.
- IV.3.33 Die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter ist jährlich durch eine fachlich geeignete Person überprüfen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.34 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Siloaufsatzfilter sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.35 Die unter IV.3.31 und IV.3.32 genannten Silos sind jeweils mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.
- IV.3.36 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung IV.3.31 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten oder neu errichteten Anlageteile durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

- IV.3.37 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung IV.3.36 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- IV.3.38 Die Wirksamkeit der Einrichtungen zur Emissionsminderung der in der Nebenbestimmung IV.3.32 genannten Emissionsquellen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten oder neu errichteten Anlagenteile nachzuweisen. (siehe TA Luft 2021 5.3.2.1 Abs. 4)

Lärmschutz / tieffrequente Geräusche / Erschütterungen

- IV.3.39 Die von dieser Genehmigung erfassen Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm bzw. der AVV-Baulärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) – nicht überschreiten:

IP	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm und AVV-Baulärm	
		tags	nachts
IO 1	Dickebank 27, Marl	55	40
IO 2	Sickingmühler Straße 215, Marl	55	40
IO 3	Lippehöfestraße 54, Marl	60	45
IO 4	Oelder Weg 79, Haltern	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten

- IV.3.40 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist während der Bauphase und/oder der Betriebsphase eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte für Geräusche überschritten sind und gegebenenfalls ob die Tätigkeiten zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über die Überprüfung und das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend Abschnitt 6.8 der AVV Baulärm bzw. TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen.

IV.3.41 Die Bauarbeiten sind schwingungsgedämpft nach dem Stand der Technik durchzuführen.

IV.4 Störfallrechtliche Nebenbestimmungen

IV.4.1 Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a, BImSchG, des Sicherheitsberichtes der Rückstandsverbrennungsanlage, ergeben kann.

IV.4.2 Bei der Be- und Entladung von Tankkraftwagen - TKW – und Kesselwagen in deren jeweiligen Bereichen dürfen nur Kupplungsstücke für die Herstellung des Schlauchanschlusses zum Einsatz kommen, die, wie bei einer Trockenkupplung, eine eigene Barriere gegen Rückfluss besitzen.

IV.4.3 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, digital zu übersenden.

IV.4.4 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Bei der Fortschreibung ist zu beachten, dass die textlich dargestellten Sachverhalte mit den Verbildlichungen in den Fließbildern übereinstimmen.
- Verweise auf andere Dokumente sind nicht mit aufzunehmen. Vielmehr sind die dort betroffenen sicherheitsrelevanten Belange in den Sicherheitsbericht, an geeigneter Stelle, zu implementieren.
- Die BE 4 – Schredderanlage ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne des KAS-1 einzustufen und dies entsprechend im Sicherheitsbericht darzustellen.

IV.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

IV.5.1 Die Ableitung von Quecksilber in das Abwasser durch das REA Abwasser ist zu minimieren. Dabei ist auch der Einsatz anderer Fällungsmittel in der REA/RAA zu prüfen. Die Versuche sind mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

IV.5.2 Die in den AwSV-Gutachten zu Eignungsfeststellungen (siehe hierzu Register 10 sowie erste Teilgenehmigung Register 11) der Antragsunterlagen bzw. im

Bescheid bei Angaben zur Eignungsfeststellung - AwSV) niedergelegten Maßnahmen (z.B. Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit, Prüfintervalle etc.) sind vollumfänglich umzusetzen.

- IV.5.3 Alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen für Positionen, die in dem AwSV-Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (vom 08.10.2021 mit Akten-Nr.: WR-SARPI-09) ausdrücklich als nicht Bestandteil dieses Gutachtens genannt sind, müssen dem Sachverständigen vor Baubeginn zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die letztendlich installierten Sicherheitseinrichtungen sind vor Inbetriebnahme vom AwSV Sachverständigen zu prüfen.

- IV.5.4 Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.5.5 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Diese Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.5.6 Die AwSV-Anlagendokumentation ist nach Änderung der Anlagen auf Grundlage dieser Genehmigung gemäß § 43 AwSV fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- IV.5.7 Die Prüfungen gem. § 47 AwSV durch den Sachverständigen haben neben den Überprüfungen der Lageranlagen und der den Lageranlagen zugehörigen Ableit- und Verkehrsflächen auch eine Überprüfung der Rinnen und der Sammelgrube zu beinhalten.

Indirekteinleitung

- IV.5.8 Vor Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Karte mit Lage jeder Probenahmestelle, Beschreibung der Lage durch Nord- und Ostwerte, evtl. Gebäudebezeichnung mit Lageplan und ein Foto der jeweils eingerichteten Probenahmestelle der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vorzulegen.

IV.5.9 Die zusammengeführten Kondensate (Stoffströme 131 u. 141) aus der Dampferzeugung sind vor Übergabe in den Abwassersammeltank, B1.3-2-3, auf die Parameter des Abschnittes D 3. „Dampferzeugung“ des Anhang 31 der AbwV zu analysieren, solange diese als Abwasser in die Kanalisation des Chemieparks Marl geleitet werden. Für den Fall, dass ein Verzicht zur Anwendung von Hydrazin, chlorhaltige und andere halogenierte Stoffe erklärt wird, kann die Bestimmung dieser Stoffe entfallen.

Die Parameter des Abschnittes D 3. „Dampferzeugung“ sind 1x pro Monat an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Uhrzeiten nach den in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV genannten Verfahren zu analysieren.

Für die Stoffe Hydrazin, freies Chlor und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) hat die Probenahme in Form einer Stichprobe für die übrigen Parameter als qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.

Die Probenahmestelle ist entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Februar 2009) einzurichten.

IV.5.10 Der Abwasserstrom 56 ist vor Übergabe an die Vestolit GmbH auf die Parameter, As, Cd, Cr, Cu, Mo, Ni Pb, Sb, Tl, Zn, Hg und PCDD/PCDF zu analysieren. Die vorgenannten Parameter sind 1x pro Monat an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Uhrzeiten nach den in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV genannten Verfahren zu analysieren.

Die Probenahme hat in Form einer durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe zu erfolgen. Die Probenahmestelle ist entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Februar 2009) einzurichten.

IV.5.11 Im Abwasserstrom 56 sind vor Übergabe an die Vestolit GmbH die Parameter Abwasservolumenstrom, pH-Wert und Temperatur nach den in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV genannten Verfahren kontinuierlich zu analysieren und zu dokumentieren.

IV.5.12 Im Abwasserstrom 56 ist bis spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Verbrennungsanlage einmalig der Gehalt an POP gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates durch direkte Messungen oder durch indirekte Methoden (mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 abzustimmender Leitparameter) oder basierend auf anlagenrepräsentativen Studien zu bestimmen. Als Leitparameter sollten mindestens enthalten sein:

- Benzo(a)pyren
- polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und PCB nach Anlage 1 der 17. BImSchV

- Hexachlorbenzol
- PCB 153.

Die Parameter Benzo(a)pyren und Hexachlorbenzol sind nach den in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV genannten Verfahren zu analysieren. Bei direkter Messung hat die Probenahme in Form einer durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe zu erfolgen.

- IV.5.13 In den beiden Abwasserströmen aus der Rauchgasreinigung ist vor Einleitung in den Soletank B1.7-2 jeweils der Parameter Bromid zu analysieren.

Der vorgenannte Parameter ist 1x pro Monat an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Uhrzeiten gemäß DIN EN ISO 10304-1 (D20) (Ausgabe Juli 2009) zu analysieren. Die Probenahme hat in Form einer Stichprobe zu erfolgen.

Die Probenahmestelle ist entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Februar 2009) einzurichten.

- IV.5.14 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist bis zum 31.03. jedes Folgejahres über das abgelaufene Jahr eine „Zusammenfassung der Ergebnisse der Selbstüberwachung“ gemäß Nebenbestimmungen IV.5.9 bis IV.5.13 vorzulegen, in der je Messstelle eine Darstellung und Auswertung der im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Konzentrationen, der durchschnittlichen Jahreskonzentrationen, der Jahresfrachten und der Jahreseinleitungsmengen aufgeführt ist.

- IV.5.15 Sollte die Vestolit GmbH bzw. die Evonik Operations GmbH Abwasser der SARPI Deutschland GmbH nicht behandeln können, ist dieses einer anderen geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise darüber sind 5 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.

Freistellung von der Genehmigungspflicht

- IV.5.16 Diese Freistellung gemäß § 59 Abs. 2 WHG ist nur gültig, wenn und solange die Evonik Operations GmbH als Betreiber einer privaten Abwasseranlage oder von ihr mit dem Betrieb der Abwasseranlagen Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus den Abwasseranlagen in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

- IV.5.17 Die Freistellung gemäß § 59 Abs. 2 WHG ist nur gültig, wenn und solange die Vestolit GmbH als Betreiber der privaten Abwasser(vor)behandlungsanlage „Entquickung“ oder von ihr mit dem Betrieb der dieser Abwasseranlage Beauftragte für diese Abwasser(vor)behandlungsanlage eine Betriebsgenehmigung nach Wasserrecht haben.

- IV.5.18 Die SARPI Deutschland GmbH hat der Bezirksregierung Münster jederzeit Einsicht in die vertraglichen Regelungen zur Abwasserentsorgung zu gewähren, soweit diese die rechtlichen oder inhaltlichen Erfordernisse für die Bewertung der Einleitung betreffen.
- IV.5.19 Die Freistellung aller Einleitungen von Abwasser der SARPI Deutschland GmbH gilt rückwirkend ab dem 01.09.2021. Sie wird bis zum 31.12.2042 befristet.
- IV.5.20 Die Freistellung der Abwassereinleitung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs.

IV.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.6.1 Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 153/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. § 7 Abs. 1 ÜAnIG durchgeführt worden sind.
- IV.6.2 Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 153/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit durchgeführt worden sind. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.
- IV.6.3 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.4 Es ist eine Einrichtung zur Warnung vor Phosphin am Schlackeaustrag zu installieren. Es ist eine Gefährdungsabschätzung zur Phosphinbelastung am Schlackeaustrag durchzuführen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen und die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

Umformulierte arbeitsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide

- IV.6.5 Im Leitstand muss eine Betriebsanweisung und eine Bedienungsanleitung für den Dampfkessel ausgehängt werden. [IV.8.1; 56-62.019.00-96-0801.1 (2-0384)]
- IV.6.6 In dem Leitstand muss eine Betriebsanweisung vorliegen, aus den auch die einzelnen Schritte der Inbetriebnahme oder des Abstellens der einzelnen Feuerungen und die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen. [IV.8.2; 56-62.019.00-96-0801.1 (2-0384)]

- IV.6.7 Für die Gesamtanlage ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und in der Warte auszuhängen. Der Plan muss bei Inbetriebnahme der Gesamtanlage vorliegen. [IV.8.3; 56-62.019.00-96-0801.1 (2-0384)]
- IV.6.8 Es ist eine Betriebsanweisung für die Arbeiten im Inneren der Rauchgaskanäle zu erstellen, die u.a. die Art der persönlichen Schutzausrüstung festlegt. Für die Arbeiten ist ein Arbeitserlaubnisschein vorzulegen. [V.3.2; 55-62.049.00-93-0801.1 (2-0344)]

IV.7 Nebenbestimmungen zum Umgang mit Abfällen

- IV.7.1 Die Menge der gelagerten Abfälle ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, (derzeit Bezirksregierung Münster) vorzulegen.
- IV.7.2 Abfälle mit hohem Toxizitätskoeffizient ($Q_{tox} > 35$ mbar/ppm), welche in RK 1 eingesetzt werden, sind in geschlossenen Behältern innerhalb von sieben Tagen nach ggf. erforderlicher Analyse direkt dem Drehrohr zuzuführen.

Abfälle mit hohem Toxizitätskoeffizient ($Q_{tox} > 35$ mbar/ppm), welche in RK 2 eingesetzt werden, sind in geschlossenen Behältern innerhalb 24 Stunden nach ggf. erforderlicher Analyse direkt dem Drehrohr zuzuführen.

- IV.7.3 Klinikabfälle müssen vom Lastwagen in den Förderbereich über ein automatisiertes oder manuelles System entladen werden, je nach Risiko, das mit diesem Vorgang verbunden ist. Aus dem Förderbereich müssen die Klinikabfälle durch ein automatisiertes Zuführungssystem in den Feuerraum zugeführt werden.

Klinikabfälle müssen in versiegelten und widerstandsfähigen brennbaren Behältern geliefert werden, die während der Lagerung und Handhabung nie geöffnet werden. Werden darin Nadeln und scharfe Gegenstände entsorgt, müssen die Behälter auch stichfest sein. Dies ist durch Verträge mit den Lieferanten sicherzustellen. Ansonsten ist die Annahme zu verweigern.

Klinikabfälle müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Anlieferung direkt dem Drehrohr zugeführt werden.

- IV.7.4 Die Anlieferung von Abfällen mit Transportfahrzeugen darf nur bei besetztem Analyselabor der Verbrennungsanlage erfolgen.
- IV.7.5 Bei der Anlieferung mit Transportfahrzeugen des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die Folgendes zu umfassen hat:
- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind
 - Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
 - Identitätskontrolle
 - Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.
 - Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht oder die Bestätigung, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die zuständige Überwachungsbehörde für die Abfallstromkontrolle (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 52) umgehend zu informieren. Über den weiteren Umgang mit dem Material auf dem Betriebsgelände oder dessen weiteren Verbleib entscheidet die zuständige Überwachungsbehörde.
- IV.7.6 Im Fall der Annahmeverweigerung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Name und Anschrift des Abfallbeförderers
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Nummer des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des Vereinfachten Nachweises sowie des Begleitscheins oder der Notifikation mit Nummer des laufenden Transportes, soweit diese nicht zu führen sind Kopien des den Abfall begleitenden Dokuments (Lieferschein, CMR Papier (Frachtbrief), etc.)
 - Ergebnis der Identitätskontrolle und Grund der Annahmeverweigerung.
- IV.7.7 Die rohrleitungsgebundenen Abfälle sind mit Hilfe eines Abfallmanagementsystems zu kontrollieren. Das Managementsystem ist zur Abstimmung der Bezirksregierung Münster Dez .53 zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- IV.7.8 Radioaktive Abfälle dürfen nicht angenommen werden. Alle Abfallanlieferungen sind auf Radioaktivität zu untersuchen. Für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Radioaktivitätskontrolle der BE 1 werden Feststoffe von externen Lieferanten mittels Handmessgerät überprüft. Sollte Radioaktivität festgestellt werden, sind die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit Ordnungsamt der Stadt Marl) und informationshalber die Bezirksregierung Münster, Dez. 55) umgehend zu informieren. Über den weiteren Umgang mit dem Material entscheidet die zuständige Überwachungsbehörde.
- IV.7.9 Vor der Annahme und regelmäßig bei der Lagerung sind die Behälter auf Stabilität und Dichtigkeit zu überprüfen. Bei nicht stabiler Verpackung ist die Annahme zurückzuweisen bzw. unmittelbar in eine dichte Überverpackung zu stellen. Arbeitsschutzanforderungen sind dabei zu beachten.
- IV.7.10 Es dürfen nur entleerte Druckbehälter angenommen werden. Bei der Abfallannahme müssen stichprobenhafte Kontrollen durchgeführt werden.

IV.7.11 Die Verträglichkeit von gefährlichen flüssigen Abfällen ist vor dem Mischen oder Vermengen mit anderen Abfällen und Wasser zu überprüfen. Die Verträglichkeit ist durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen, um unerwünschte und/oder potenziell gefährliche chemische Reaktionen zwischen Abfällen (z.B. Polymerisation, Gasentwicklung, exotherme Reaktion, Zersetzung) beim Mischen oder Vermengen festzustellen. Die Verträglichkeitsprüfungen sind risikobasiert durchzuführen und müssen die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls, die vom Abfall ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen, Umgang im Brandfall sowie die Informationen des/der früheren Abfallbesitzer(s) berücksichtigen.

IV.7.12 Die Schlacken, Aschen und sonstige trockene Rückstände sind bis spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Verbrennungsanlage auf ihre Gehalte an POP gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates durch direkte Messungen oder durch indirekte Methoden mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 abzustimmender Leitparameter oder basierend auf anlagenrepräsentativen Studien zu untersuchen. Als Leitparameter sollten mindestens enthalten sein:

- Benzo(a)pyren
- polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und PCB nach Anlage 1 der 17. BImSchV
- Hexachlorbenzol
- PCB 153.

IV.7.13 Vor der erstmaligen Entsorgung und bei einem Entsorgerwechsel sind für die bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage anfallenden Abfälle Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Bei gefährlichen Abfällen hat dies über Entsorgungsnachweise / Sammelentsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung zu erfolgen. Bei nicht gefährlichen Abfällen ist die ordnungsgemäße Entsorgung über eine Annahmestätigung des Anlagenbetreibers zur Übernahme der Abfälle nachzuweisen. Dabei ist für jede Abfallart zu dokumentieren, dass die Grundpflichten nach § 7 KrWG i. V. m. § 6 zur Abfallhierarchie und zur Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG eingehalten werden.

Soweit es sich bei den Entsorgungen um eine Zwischenbehandlung und nicht um eine abschließende Entsorgung (Verbrennung oder Deponierung) handelt, so hat sich die Genehmigungsinhaberin von der Behandlungsanlage das Behandlungsverfahren und den weiteren Entsorgungsweg der Abfälle dokumentieren zu lassen und hat diese mit den entsprechenden Nachweisen der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 52) vorzulegen.

IV.7.14 Stoffe oder Rückstände aus den Verbrennungsanlagen und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, die wieder in den Anlagen im Rahmen der Abfallvermeidung

bzw. Kreislaufführung eingesetzt werden, sind stoffspezifisch zusammen mit den Mengen, die als Abfall abgegeben werden, im Rahmen der Registerführung zu bilanzieren.

IV.8 Auflistung Nebenbestimmungen aus der ersten Teilgenehmigung

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Nebenbestimmungen aus der ersten Teilgenehmigung vom 08.12.2021 (AZ: 500-53.0014/21/0014298-0506/0016.V) sind reine wiederholende Verfügungen und haben keinen eigenständigen Regelungscharakter. Sie gehören zu den bestandskräftigen Nebenbestimmungen aus früheren Bescheiden dieser Anlage.

Baurechtliche und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.8.1 Bedingung zur Errichtung des Labor-, Sozial- und Leitstandgebäudes ist, dass zum Baubeginn dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Lüftungsgesuch für das Labor-, Sozial- und Leitstandgebäude NE1 zur Genehmigung vorgelegt wird. Dabei sind insbesondere der Brandschutz, die M-LüAR (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie) und die MLAR (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) zu beachten und ggf. eine Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes notwendig. [NB Nr. IV.2.1]
- IV.8.2 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl. [NB Nr. IV.2.2]
- IV.8.3 Für die Teilvorhaben Warten- und Laborgebäude sowie Werkstattgebäude sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- Nachweis des Schallschutzes, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
 - Nachweis des Wärmeschutzes, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss. [NB Nr. IV.2.4]
- IV.8.4 Vor Baubeginn muss gem. § 74 BauO NRW die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein, dieser Nachweis ist dem Bauordnungsamt zu Baubeginn vorzulegen. Der Nachweis darüber kann z.B. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Behörden geführt werden, die befugt sind, Vermessungen zur Einrichtung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters auszuführen. [NB Nr. IV.2.7]

- IV.8.5 Zur abschließenden Fertigstellung der Gebäude mit der Anforderung „harte Bedachung“ sind dem Bauordnungsamt Nachweise zur Verwendbarkeit vorzulegen (siehe Pkt. 7.4.9 Brandschutzkonzept). [NB Nr. IV.2.11]
- IV.8.6 In den Schalträumen mit System- und Doppelböden mit einer lichten Höhe von mehr als 50 cm muss die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Aufständigung) gemäß Muster-Systembödenrichtlinie bei Beanspruchung von unten mindestens feuerhemmend sein. [NB Nr. IV.2.13]
- IV.8.7 Eine Gebäudedefunkanlage ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine ausreichende Abdeckung des standortweiten und von der Evonik betriebenen TETRA-Digitalfunks, auch innerhalb der Anlage, muss jedoch sichergestellt sein. Die Ausleuchtung ist zu überprüfen. Eine entsprechende Nachweisführung ist hierzu mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. [NB Nr. IV.2.16]
- IV.8.8 Im Brandfall sind möglichst PFC-freie Produkte zu verwenden. Sofern ein Brandereignis auftritt, ist das Löschwasser aufzufangen und vor dem Ableiten auf PFC zu untersuchen und ggfs. vor Ableitung zu behandeln. [NB Nr. IV.2.21]

Störfallrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.8.9 Der Bereich der Verbrennungsanlage und der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen ist turnusmäßig auf Einwirkungen infolge von Bodenbewegungen aufgrund des Bergbaus (Senkungen/Hebungen) zu vermessen und monatlich auf optische Veränderungen zu kontrollieren. Bei Feststellung von Bewegungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bewegungen auszugleichen. [NB Nr. IV.4.1]
- IV.8.10 Abfälle, die gemäß der Arbeitshilfe des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) vom 15.06.2018 „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ einer nicht beantragten und nicht im Sicherheitsbericht abschließend dargestellten Gefahrenkategorie bzw. einem namentlich genannten Stoff zugeordnet werden können, dürfen nur angenommen werden, wenn über eine Analyse festgestellt wurde, dass der Abfall in diesem Einzelfall ausschließlich die beantragten Gefahrenkategorien aufweist. [NB Nr. IV.4.2]
- IV.8.11 Unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme eine Anweisung (Verfahrens-, Arbeits-, Betriebsanweisung oder vergleichbares) zur Verfügung zu stellen, aus der eine exakte Vorgehensweise, für die in Nebenbestimmung IV.8.10 genannten Abfälle ersichtlich wird. Des Weiteren sind die Ergebnisse der Analysen der einzelnen Chargen so lange aufzubewahren, wie Mengen der angenommenen Chargen noch nicht vollständig verwertet sind. Die Ergebnisse der Analysen sind auf Verlangen der Behörden vorzulegen. [NB Nr. IV.4.3]

- IV.8.12 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist das Kapitel „Störfallauswirkungen“ um weitere Szenarien, hier Brand und Explosion, in Anlehnung der empfehlenden Vorgehensweise des Leitfadens KAS 18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zu ergänzen. Die Auswahl der Szenarien ist vorher mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, abzustimmen und so zu wählen, dass den vorhandenen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. [NB Nr. IV.4.4]
- IV.8.13 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
 - Bei der Fortschreibung ist zu beachten, dass die textlich dargestellten Sachverhalte mit den Verbildlichungen in den Fließbildern übereinstimmen.
 - Sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und in den Fließbildern darzustellen.
 - In den Fließbildern sind Wirklinien und Messstellen korrekt einzuzeichnen, sodass die Tabelle „Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen (BE 1 – BE 3)“ und die Tabelle „der Störungen und Maßnahmen“ plausibel nachvollzogen werden kann. [NB Nr. IV.4.5]

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.8.14 In den Planungsunterlagen sind im Randbereich der Anlage kleinere Flächen als Grünflächen ausgewiesen.
- Für die im nördlichen und östlichen Randbereich dargestellten Grünflächen ist von der Planung abzuweichen und diese Flächen sind mit einer Versiegelung zu versehen. [NB Nr. IV.6.1]
- IV.8.15 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß dem Untersuchungskonzept 19.02.2021 mit Änderung vom 30.08.2021 zu erstellen und in der finalen Fassung vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 vorzulegen. [NB Nr. IN.6.2]
- IV.8.16 Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser Erweiterung der Rückstandsverbrennungsanlage, Anlagenkomplex-Nr. 506 (Baunummern: 308, 404, 411, 502, 505, 506)“ vom 19.02.2021 zu erfolgen. [NB Nr. IV.6.3]
- IV.8.17 Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung der im Bescheid festgelegten Überwachungsmaßnahmen
- Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen
 - Probenahmeprotokolle, Analysenberichte von Untersuchungen
 - Ergebnisse anderweitiger Überwachungsmaßnahmen, z. B.
 - Protokolle von Anlagenbegehungen
 - Prüfberichte externer Sachverständiger
- Dokumentation von Sanierungsmaßnahmen
- Datenmatrix für Boden- und Grundwasser, mit allen Analyseergebnissen ab erster Überwachung
- graphische Darstellungen des zeitlichen Verlaufs der gemessenen Werte zur Trendbestimmung
- Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen
- Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf
 - den Ausgangszustand (AZB),
 - sich ergebende Trends
 - mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei veränderten Stoffgehalten
 - sowie bodenschutz- und wasserrechtlichen Handlungsbedarf. [NB Nr. IV.6.4]

IV.8.18 Die erste Überprüfung des Bodens hat erstmalig nach 10 Jahren nach der Inbetriebnahme der Gesamtanlage zu erfolgen, und die Untersuchung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme der Gesamtanlage zu erfolgen. [NB Nr. IV.6.5]

IV.8.19 Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle sieben Jahre zu wiederholen. [NB Nr. IV.6.6]

IV.8.20 Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 Änderungen vorgenommen werden.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden. [NB Nr. IV.6.7]

IV.8.21 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 in digitaler Form (PDF Datei) unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. [NB Nr. IV.6.8]

Natur- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.8.22 Wenn der Zeitraum zwischen Rückbau des Standortes und Neubaubeginn der Anlage mehr als ein halbes Jahr beträgt, ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. [NB Nr. IV.7.1]

Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.8.23 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 59/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. [NB Nr. IV.8.2]

- IV.8.24 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 59/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen und -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. [NB Nr. IV.8.3]

- IV.8.25 Die Vorschläge für Maßgaben aus dem Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 19.02.2021 mit der Aktennummer FW/20210219/01 sind zu beachten und umzusetzen. [NB Nr. IV.8.4]

IV.9 Weitere Auflistung fortgeltender Nebenbestimmungen aus vorherigen Bescheiden

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Nebenbestimmungen sind reine wiederholende Verfügungen und haben keinen eigenständigen Regelungscharakter. Sie sind bestandskräftige Nebenbestimmungen aus vorherigen Bescheiden dieser Anlage. Die vorherige Ziffer der Nebenbestimmung ist in der eckigen Klammer aufgeführt. Regelnde nachträgliche Anordnungen wurden im Zusammenhang mit dieser Anlage nicht getroffen.

Genehmigung vom 06.06.1990 – Rauchgaswaschanlage AZ: 55.3.2-3890-48-89 (2-0173)

- IV.9.1 Die Steigleiter zur Begehung des Kamins ist mit einer Steigschutzeinrichtung auszurüsten. Die Steigschutzeinrichtung ist dabei als Vorrichtung für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre auszubilden. Es ist durch betriebliche Maßnahmen bzw. Regelungen sicherzustellen, dass der Kamin nur von körperlich geeigneten Personen unter Benutzung eines Sicherheitsgeschirrs begangen wird. [NB Nr. IV.3.1]

Genehmigung vom 06.10.1994 - NOX-/Dioxinminderung AZ: 55-62.049.00-93-0801.1 (2-0344)

- IV.9.2 Die CO-Differenzmessung am Filter F-300 muss eigenfehlersicher oder redundant ausgeführt werden und eine Vor- und Hauptalarmierung haben. [NB Nr. V.2.1]

Genehmigung vom 20.10.1994 - Lager- und Aufgabebereich AZ: 55-62.009.00/94/0801.1 (2-0336)

- IV.9.3 Alle Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe sind oberirdisch zu verlegen. [NB Nr. III.2.10]

- IV.9.4 Es ist sicherzustellen, dass der Flüssigkeitsstand im Feststofflager die Höhe des kontrollierbaren Bereiches (mindestens einen Meter) nicht übersteigt. [NB Nr. III.2.11]

- IV.9.5 Dieselbetriebene Flurförderzeuge, die zum ständigen Betrieb im Abfalllagerbereich eingesetzt werden, sind mit einer wirksamen Abgasreinigungseinrichtung auszurüsten. [NB Nr. III.3.2]

- IV.9.6 Die Fluchtwege aus den Krankenzellen und aus der Anlage sind in der Fortschreibung der Sicherheitsanalyse detailliert darzustellen. [NB Nr. III.3.5]

Genehmigung vom 23.10.1995 - Hg-Minderung durch Zeolithe AZ: 55-62.004.00-95-0801.1 (2-0365)

- IV.9.7 Auf den 2. Rettungsweg über die Steigleitern ist durch Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 in augenfälliger und dauerhafter Form hinzuweisen. [NB IV.3.1]

Genehmigung vom 06.06.1997 - Drehrohr- Nachbrennkammer- und Kessel-erneuerung AZ: 56-62.019.00-96-0801.1 (2-0384)

- IV.9.8 Die jeweils vor den Sicherheitsventilen vorgesehenen Wechselventile sind konstruktiv so auszuführen, dass bei jeder Stellung ein Sicherheitsventil unabsperbar ist. [NB Nr. IV.8.4]

- IV.9.9 Auf die Einspeisung sowie die Entnahmestellen der trockenen Steigleitung ist durch Sicherheitsschilder nach DIN 4844 hinzuweisen. [NB Nr. IV.9.2]

Genehmigung 500-53.0080/19/8.12.1.1 vom 18.12.2020 - Anlage zur Lagerung von flüssigen Abfällen AZ: 500-53.0080/19/8.12.1.1 (2-0789)

- IV.9.10 Die Erlaubnis erlischt, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat. [NB Nr. III.1.3]]
- IV.9.11 Wird der Betrieb der Tankanlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig zu entleeren. Die Apparate und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen bzw. zu spülen. [NB Nr. III.2.3]
- IV.9.12 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.[NB Nr. III.3.3]
- IV.9.13 Die ins freie führenden Türen (Notausgang) aus dem Bereich Wartebereich LKW-Fahrer und Flur Teeküche/Büro müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. [NB Nr. III.4.9]
- IV.9.14 Die Beleuchtung der Anlage ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A 3.4) auszuführen und Einwirkungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu berücksichtigen. [NB Nr. III.4.10]
- IV.9.15 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalte-einrichtung in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz). [NB Nr. III.6.1]
- IV.9.16 Sollte das Tanklager länger als die im Antrag genannten 20 Monate betrieben werden, ist spätestens 4,5 Jahre nach Inbetriebnahme ein mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abgestimmtes Überwachungskonzept einzureichen. Die geforderten Inhalte sind unter
- https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/formulare_und_merkblaetter/Boden-und-GW_Merkblatt_AZB_und_Ueberwachung.pdf
- einsehbar. [NB Nr. III.6.2]
- IV.9.17 Außerbetriebnahme
- a. Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der Behörde auf Anforderung nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit

den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf TRBS 1122 Nr. 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.

b. War eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine diesbezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.

c. Die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat. [NB Nr. III.7.6]

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten

wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.2 Störfallrechtliche Hinweise

- V.2.1 Gemäß Anhang II Nr. IV. Ziffer 3 der 12. BImSchV ist eine „Bewertung vergangener Ereignisse im Zusammenhang mit den gleichen Stoffen und Verfahren, Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren und ausdrückliche Bezugnahme auf die jeweiligen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um entsprechende Ereignisse zu verhindern“ fortlaufend durchzuführen.

V.3 Bau- und brandschutzrechtliche Hinweise

- V.3.1 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz (BBergG)) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.
- V.3.2 Die Durchführung aller bodengreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

- V.3.3 Um mögliche Beeinträchtigungsrisiken durch Altablagerungen / Altstandorte (Mobilisierung von Schadstoffen) zu vermeiden sind die Aushubarbeiten zu überwachen. Bei einem Verdacht auf Verunreinigung ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, 45655 Recklinghausen zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- V.3.4 Bei der Ausführung ist Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- V.3.5 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Räume für elektrische Anlagen ist die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) Teil 6 vom 17. November 2009 in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- V.3.6 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung der Gebäude und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus (bei Gebäuden) und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

V.4 Wasserschutzrechtliche Hinweise

- V.4.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 Abs. 1 AwSV).
- V.4.2 Sollte in der REA dauerhaft ein anderes Fällungsmittel eingesetzt werden als die im Genehmigungsantrag vorgelegten Sicherheitsdatenblätter abdecken, ist der Einsatz mit Vorlage des entsprechenden Sicherheitsdatenblattes der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.

V.5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- V.5.1 Gemäß § 4 ÜAnIG hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

- V.5.2 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich folgende Ereignisse im Zusammenhang mit den Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV anzuzeigen:
- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
 - jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.
- V.5.3 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- V.5.4 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

V.6 Weitere Hinweise

- V.6.1 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma SARPI Deutschland GmbH betreibt am Standort Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 41, 42, 43) eine Verbrennungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und deren Nebeneinrichtungen — (im Folgenden Verbrennungsanlage). Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 21.09.1965 (Az. 23.10-794-80-65 (208A)) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf dem Werks- gelände befinden sich mehrere Anlagen.

Die Evonik Operations GmbH hat mit Schreiben vom 20.10.2021, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 21.10.2021, die im Tenor genannten Maßnahmen im Auftrag der SARPI Deutschland GmbH beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6, 8 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die erste Teilgenehmigung (AZ: 500-0014298-0506/0016.V) wurde am 08.12.2021 erteilt.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit des Antrags wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 09.12.2021 bestätigt. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig ergänzt am 21.04.2021.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung am 09.04.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in den Tageszeitungen „Marler Zeitung“ und „Münsterland Zeitung“, im bundesweites UVP-Portal (uvp-verbund.de) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung lagen während der Zeit vom 19.04.2021 bis zum 18.05.2021 in der Stadtverwaltungen Marl, Dorsten und Haltern am See und in der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme aus. Die gem. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV notwendigen Antragsunterlagen waren zudem in der gesamten Auslegungszeit im Internet unter www.uvp.nrw.de einsehbar. Insgesamt gingen 8 Einwendungen fristgerecht ein, die am 13.07.2021 erörtert wurden.

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages auf 2. Teilgenehmigung konnte gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden. Durch die mit der 2. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen zur Errichtung und dem Betrieb sind keine gegenüber in der 1. Teilgenehmigung dargestellten zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen.

Mit dem hier vorliegenden Antrag auf 2. Teilgenehmigung liegen keine neuen zusätzlichen Erkenntnisse vor, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das Vorhaben und die in § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV genannten Unterlagen bleiben unverändert. Insbesondere der Bericht zur Umweltverträglichkeit und die Prognosen über Immissionen haben gegenüber dem ersten Antrag auf Teilgenehmigung keine Änderung erfahren.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV des Vorhabens wurden im Rahmen der 2. Teilgenehmigung die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Landesumweltamt Fachbereich 75 Anlagensicherheit

- Stadt Marl
 - Bauordnungsamt
 - Feuerwehr über Bauaufsicht
- Stadt Dorsten, Bauordnungsamt
- Stadt Haltern am See, Bauordnungsamt
- Kreis Recklinghausen
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde

Nach Beteiligung der Fachbehörden mussten die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 21.04.2022.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung/Prüfung dieser Unterlagen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 8.1.1.1/8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich UVP-pflichtigen Vorhabens.

8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:	
8.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch	
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren	
8.1.1.1	bei gefährlichen Abfällen,	X
8.1.1.2	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde,	X

Anlage 1 Ziffer 8.1.1.1 und Ziffer 8.1.1.2 zum UVPG sind beide einschlägig, da sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle in die Verbrennungsanlage gelangen.

Für die bestehende Anlage wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erstmals eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. In diesem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war § 9 Abs. 2 UVP einschlägig, da die Änderung eine zusätzliche Durchsatzmenge von bis zu 12 t zulässt und das Vorhaben somit die Leistungsgrenze der Ziffer 8.1.1.2 mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen je Stunde oder mehr, überschritt. Somit bestand die UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG unmittelbar.

Das Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung beinhaltete eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Betrachtung der Auswirkung des Gegenstands der 1. Teilgenehmigung sowie den Betrieb der insgesamt beantragten geänderten Anlage. Die Bewertung ergab, dass durch die Errichtung und dem Betrieb der geänderten Verbrennungsanlage insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die beantragten Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung bewegen sich im Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung geprüften Umfangs des Gesamtvorhabens, so dass keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Die Anlage wird nach der geänderten Betriebsweise hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen überwacht. Im Speziellen sind bei notwendigen Messungen, solange sie nicht bereits durch die Vorgaben des BImSchG, der 17. BImSchV, dem KrWG, der NachwV, dem BBodSchG, dem WHG, der AwSV und der AbwV festgelegt sind, die notwendigen Anforderungen an die Messmethodik, deren Häufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen festgelegt. Im Einzelnen werden die Maßnahmen in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid und in der vorangegangenen ersten Teilgenehmigung bestimmt. Dies gilt ebenfalls für die regelmäßige Wartung und auch die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser und die Überwachung des Bodens und des Grundwassers selbst auf relevante gefährliche Stoffe.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück der bestehenden Industrieanlage liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Durch die Lage auf dem Chemieparkgelände ist die Erschließung gesichert, und auch sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Das Ortsbild wird nicht verändert.

Das Einvernehmen der Gemeinde Marl als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.01.2022 erteilt.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG für die in der zweiten Teilgenehmigung beantragten Anlagen bzw. Bauwerke konzentriert und ist erteilt. Für die im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung eingeschlossenen Baugenehmigungen wurden hinsichtlich des Bauordnungsrechts und Brandschutzrechts vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen im Abschnitt IV.2 vorgeschlagen.

Die Anlage steht im funktionalen Zusammenhang mit den im Chemiepark angesiedelten Betrieben und dient auch zur Entsorgung von Abfällen, die im Chemiepark anfallen. Die Annahme von externen Abfällen wird durch den Regionalplan nicht ausgeschlossen. Der Regionalverband Ruhr (RVR) wurde im Verfahren der ersten Teilgenehmigung beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Das Einvernehmen der Stadt Marl wurde erteilt.

Auch stehen die Planungen zum Industriepark gate.ruhr auf dem benachbarten Grundstück dem Vorhaben nicht entgegen. Hier ist noch keine ausreichende Planungsreife entstanden, dass diese Planungen im Genehmigungsverfahren hier zu berücksichtigen waren.

VI.3.2 Prüfung des Immissionsschutzes

Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die sich aus § 5 BImSchG bzw. den einschlägigen Rechtsverordnungen, wie der 12. und der 17. BImSchV, ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Vorsorge, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, ist im rechtlich bestimmten Maß eingehalten. Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Einhaltung der Anforderungen in der 17. BImSchV, der TA Luft und BVT SF Abfallverbrennung, konkretisiert. Die TA Luft wurde während des Verfahrens neu gefasst und es wurde sowohl die zu Beginn des Verfahrens gültige TA Luft 30.07.2002 als auch der zum Zeitpunkt der ersten Teilgenehmigung verfügbare Referentenentwurf vom 16.07.2018, der in den einschlägigen Passagen mit der inzwischen aktualisierten Fassung vom 18.08.2021 übereinstimmt, im Rahmen der Prognose zu luftverunreinigenden Immissionen berücksichtigt.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen mit den erforderlichen Auflagen, Regelungen und Anforderungen; darunter z.B. zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Die Sicherheitsleistung (Nebenbestimmungen IV.1.1 und IV.1.2) wurde auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wurde im Rahmen der zweiten und abschließenden Genehmigung nun auf den Gesamtumfang (Nebenbestimmung IV.1.2) der möglichen dort lagernden Abfälle bestimmt. Sie umfasst die Abfälle, die im Tanklager als auch in den jeweiligen Abfalllagern der RK1 und RK2 befindlichen Mengen. Die in Nebenbestimmung IV.1.1 genannte Sicherheitsleistung umfasst nicht die neu zu errichtende Verbrennungslinie RK1 und wird erst nach Errichtung und vor erstmaliger Abfalllagerung in der Verbrennungslinie RK1 auf die Gesamtsumme mit Nebenbestimmung IV.1.2 erhöht.

Die BVT SF Abfallverbrennung fordert in BVT 1 eine Einführung eines Umweltmanagementsystems. Dies ist mit Nebenbestimmung IV.1.14 festgesetzt. Die Übergangsfrist von 12 Monaten wurde aufgenommen, da der Zertifizierungsprozess erst im Betrieb der Anlage abgeschlossen werden kann.

Die bestehende Anlage RK 2 besitzt derzeit eine Ausnahme zur Einhaltung der in § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bestehenden Verpflichtung statt der Mindesttemperatur in der Nachbrennkammer von 1100 °C lediglich 900 °C einzuhalten. Diese Ausnahme beruhte auf einer Untersuchung, die aus heutiger Sicht nicht vollständig den Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen für diese Ausnahme gemäß § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV erbringt, da sie statt bei 900 °C bei 980 °C durchgeführt wurde. Durch die Änderung der Anlage RK 2 werden sich vermutlich zudem die betrieblichen Parameter ändern. Daher ist eine erneute Nachweisführung notwendig (vgl. Nebenbestimmung IV.3.6).

VI.3.2.1 Anlagentechnik

Die Anlage entspricht hinsichtlich der beantragten Anlagentechnik dem Stand der Technik. Regelungen zur allgemeinen Anlagentechnik waren über die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben hinaus nicht notwendig. Die in Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen konkretisieren die erforderlichen Randbedingungen für einen Betrieb.

Insbesondere werden die Techniken in der Verbrennungsanlage eingesetzt, die die BVT SF Abfallverbrennung vorschreibt, die mindestens zur Erreichung der vorgeschriebenen

Emissionsanforderung notwendig sind, bzw. auch darüber hinaus die dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gewährleisten.

Gegenüber der in der ersten Teilgenehmigung beantragten Version wurde zusätzlich die Möglichkeit einer Zudosierung für spezieller hochreaktiver Aktivkohle in Nebenbestimmung IV.3.5 vorgeschrieben. Die Antragsunterlagen wurden für die zweite Teilgenehmigung entsprechend angepasst.

VI.3.2.2 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten. Die eingesetzten emissionsmindernden Techniken entsprechen den in der BVT-Schlussfolgerung genannten Techniken.

Die im Verfahren vorgelegte Immissionsprognose wurde nach den aktuellen Standards berechnet. Die darin eingegangenen Randbedingungen wurden geprüft und waren sachgerecht.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind in Nebenbestimmung IV.3.10 festgelegt worden. Dabei wurden zum einen die beantragten Werte zugrunde gelegt als auch zum anderen die durch die BVT-Schlussfolgerungen als obere Bandbreite der BVT-assoziierten Emissionswerte notwendig gewordenen Werte, die noch nicht in der 17. BImSchV verankert wurden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die in der derzeitigen 17. BImSchV festgeschriebenen Grenzwerte mit abgebildet. Der Hinweis soll Klarheit schaffen, dass nach der zukünftigen Novellierung der 17. BImSchV, mit der die Anforderungen durch die BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden, nur die Werte der dann zukünftigen 17. BImSchV gelten sollen, solange die höheren Anforderungen nicht selbst durch die Antragstellerin beantragt wurden. Diese würden natürlich weiter fort gelten. Die jeweilige Rechtsgrundlage ist in der Tabelle bei den jeweiligen Parametern für RK 1 bzw. RK 2 aufgeführt.

Mit Nebenbestimmungen in dem Kapitel IV.3 und den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen (hauptsächlich in Kap. 3.6) enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage (Nebenbestimmung IV.3.20, BVT 5), das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen (vgl. Nebenbestimmungen, IV.3.5, IV.5.5 und Hinweis V.4.1), Störungen (vgl. Nebenbestimmung IV.3.18 und § 21 der 17. BImSchV), das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die end-

gültige Stilllegung des Betriebs (vgl. Nebenbestimmung IV.1.11). Die Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung erfolgen dadurch, dass die Emissionen in Wasser, Luft und Boden entsprechend dem Stand der Technik begrenzt sind. Insbesondere wurde dabei auf Stoffe mit einem besonderen Wirkpotential wie Quecksilber und Cadmium geachtet.

In der Nebenbestimmung IV.3.12 wurde dargelegt, dass bei den Einzelmessungen keine besonderen Abgasreinigungssysteme angewendet werden dürfen. So ist es nicht zulässig, z.B. die für außergewöhnliche Spitzen von Quecksilberemissionen gedachten Spezialaktivkohlen einzusetzen, wenn die Emissionen an Schwermetallen überprüft werden.

Die Nebenbestimmung IV.3.13 ist aufgrund der BVT 4 erforderlich, da die Anlage z.B. Dämmstoffe, die mit bromierten Flammschutzmittel behandelt sind, verbrennen dürfte (ASN 170603*) als auch zur Quecksilberreduzierung bromhaltige Zusatzstoffe in den Feuerraum einbringt. Diese Nebenbestimmung ist nicht mit einer Emissionsbegrenzung verbunden. Die für die Messung auszuwählenden Bestandteile sind in keiner Verordnung derzeit bestimmt und müssen daher in der Zwischenzeit mit der Überwachungsbehörde abgestimmt werden.

In Nebenbestimmung IV.3.14 sollen die Zeiten, in denen die Notkamine oder ein Bypassbetrieb zum Einsatz kommen, registriert und dokumentiert werden, und diese dann mittels Emissionsfernüberwachung übertragen werden. Dies dient dazu, die im Antrag dargestellte Immissionsprognose und im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen dieser Notkamine zu überprüfen und festzustellen, ob die Anlage im genehmigten Umfang betrieben wird.

Durch die Vorgabe der Nebenbestimmung IV.3.30 wird sichergestellt, dass der Aktivkohlefilter an der bestehenden Anlage RK 2 so betrieben wird, dass dieser ein gutes Reinigungsergebnis des Abgases erbringt und auch erkannt wird, wenn die Beladung des Aktivkohlefilters so hoch ist, dass die Wirkung des Filters nachlässt und die erforderliche Abscheideleistung nicht mehr erreicht werden kann.

Bei der Nebenbestimmung IV.3.20 ist neben dem allgemeinen Parameter des Gesamtkohlenstoffgehaltes der Parameter Benzol beigefügt, da das zu Anfahrprozessen und Stützfeuerung eingesetzte Heizgas gegenüber dem üblichen Erdgas erheblich erhöhte Anteile von Benzol enthält. Emissionen an Benzol als krebserzeugender Stoff kommt eine erhöhte Bedeutung zu. Daher ist es wichtig zu wissen, ob dieser beim Einsatz des Heizgases auch im Anfahrvorgang sicher innerhalb des zulässigen Bereiches emittiert wird.

Die Nebenbestimmung IV.3.9 gewährleistet eine Reduzierung von Dioxinen und Furanen während des Anfahrbetriebes durch die Vorwärmung der Gewebefilter und der aktiven Oberfläche, soweit möglich (BVT 18). Die aktive Oberfläche des Gewebefilter kann durch Belegung der Gewebeoberfläche mit Aktivkohle vor der Abfallaufgabe erzeugt werden.

Nach § 3 Abs. 6 Satz 5 der 17. BImSchV ist bei Stillstand der Feuerung eine Annahme an offenen Übergabestellen oder ein Füllen von Lagertanks nur zulässig, wenn emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere die Gaspendelung oder eine Abgasreinigung, angewandt werden. Ähnliches gilt für die Bunkerabluft gemäß § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV. Die

Abgasreinigung ist nach dem Stand der Technik und mit dem Ziel der größtmöglichen Emissionsreduzierung zu führen. Das eingereichte Konzept erfüllt diese Anforderungen und wurde in Nebenbestimmung IV.3.4 festgeschrieben.

Durch die in Nebenbestimmung IV.3.5 beschriebenen Maßnahmen sollen im Störfall die Emissionen von Quecksilber weitgehend vermindert werden (BVT 31 c). Der Betreiber hat im Verfahren dargelegt, dass erhöhte Emissionen durch eine Regelung der Bromid-salzzugabe im Kessel abgefangen werden kann. Die dafür notwendige Steuerung ist daher in der Nebenbestimmung IV.3.5 festgelegt worden, um die technische Ausführung entsprechend sicherzustellen. Die Steuerung ist auch deshalb wichtig, damit die Bromidzugabe nur im Rahmen des Notwendigen erfolgt und nicht zu erhöhten Bromidmissionen führt. Für den Fall, dass die normale Regelung nicht greift, wurde zusätzlich in der Nebenbestimmung IV.3.5 die Möglichkeit zur Zudosierung der speziellen Aktivkohle festgelegt.

Die Nebenbestimmung IV.1.10 wurde aufgenommen, um den erweiterten Stand der Technik für bestimmte Stoffe zu ermitteln und auf seine Umsetzungsmöglichkeit in der Verbrennungsanlage im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hier bilden die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG zusammen mit Nr. 5.2.7 der TA Luft in Verbindung mit § 52 Abs. 1 BImSchG die Rechtsgrundlage. Die Prüfungen dienen zudem dem Ziel, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle anspruchsvollen Maßnahmen zur Reduzierung von Quecksilber und Cadmium zu untersuchen, um insbesondere die Umweltqualitätsnormen, wie z.B. für Quecksilber in Biota nach den Maßstäben des Wasserrechts (OGewV) sowie dem Phasing-Out-Gebot der Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen, die auch teilweise über den Luftpfad in die Gewässer gelangen.

Die Nebenbestimmung IV.3.23 wurde aufgenommen, da das Wartungsintervall erfahrungsgemäß für solche Geräte häufig geringer als in den Angaben der Hersteller angegeben ist. Die Notwendigkeit ergibt sich allgemein aus § 15 Abs. 2 der 17.BImSchV in Verbindung mit der DIN EN 14181.

Gerüche

Die von der Anlage ausgehenden Gerüche sind für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht als erheblich belästigend einzustufen. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Ausbreitungsrechnung zu Gerüchen (Kap. 11.5) hat ergeben, dass die beurteilungsrelevante Schwelle von 2 % der Jahresstunden an allen relevanten Immissionsorten unterschritten wird.

VI.3.2.3 *Geräusche und Erschütterungen*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen (Kap. 11.4) ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Zur Sicherstellung des Lärmschutzes wurden in diesem Genehmigungsbescheid die Nebenbestimmungen IV.3.39 - IV.3.41 aufgenommen. Mit der Nebenbestimmung IV.3.40 ist die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Messung während der Bauphase bzw. nach Inbetriebnahme festgeschrieben worden.

VI.3.2.4 Licht, Wärme, Strahlen, Verkehr und ähnliche Umwelteinwirkungen

Einflüsse wie Licht, Erschütterungen, Wärme, Auswirkungen auf den Verkehrsfluss sind durch das Vorhaben vorhanden, jedoch werden diese nicht als erheblich belästigend eingestuft. Das Vorhaben ist diesbezüglich außerhalb des Chemieparkgeländes nicht herausgehoben wahrnehmbar.

VI.3.2.5 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Neben dieser Grundpflicht ist in § 13 der 17. BImSchV die Pflicht zur Wärmenutzung und, soweit keine Wärmenutzung möglich ist, eine Verstromung der durch die Verbrennung erzeugten Energie vorgeschrieben. Dieser Pflicht kommt das Vorhaben nach. Durch Nebenbestimmung IV.3.25 wird für die neue RK 1 ein Energieeffizienzwert, der schärfer als die Mindestanforderung der BVT 20 aus den BVT SF Abfallverbrennung ist, festgesetzt. Die erzeugte thermische Energie des Dampfes muss gemäß Nebenbestimmung IV.3.26 an den Chemiepark abgegeben werden, soweit diese nicht selbst genutzt wird. Eine effiziente Nutzung ist damit sichergestellt.

VI.3.2.6 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.6.15. bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde die Nebenbestimmung IV.1.11 aufgenommen, die die Reinigung von Rohrleitungen und Apparaten nach der Betriebseinstellung vorsieht. Damit ist sichergestellt, dass nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes sind zusammen mit den Maßnahmen, die gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG zur Rückführung des Grundstückes in den Ausgangszustand erforderlich werden, im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG zu konkretisieren und vorzulegen. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist zu beachten. Das Abfallrecht

sieht ohnehin die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle vor, daher sind hier keine weiteren Festlegungen notwendig.

VI.3.3 Prüfung des Störfallrechtes

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten.

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben. In Abschnitt IV.4 wurden zudem Nebenbestimmungen aufgenommen sowie in Abschnitt IV.8 Nebenbestimmungen aus der 1. Teilgenehmigung übernommen.

Die Anlage dient der Verwertung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Für Abfälle ist ein Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblattes, aus dem eine Einstufung zur Störfall-Verordnung hervorgeht, nicht vorgesehen. Dennoch findet die Störfall-Verordnung auch für Anlagen, wo gefährliche Abfälle die Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs I, 12. BImSchV erreichen bzw. überschreiten, Anwendung. Um eine Aussage dazu treffen zu können, welcher gefährlicher Abfall bzw. welche Abfallschlüsselnummer zu welcher Gefahrenkategorie oder zu welchem namentlich genannten Stoff zuzuordnen ist, hat das LANUV die „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ veröffentlicht. Dem Genehmigungsantrag liegt ein Positivkatalog bei. Weiterhin führt die Antragstellerin aus, dass der oben genannte Leitfaden des LANUV bei der Erstellung der Übersicht der gehandhabten gefährlichen Stoffe bzw. Abfälle im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV angewendet wurde. Folgende gefährliche Stoffe sollen gehandhabt werden:

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe.
1.1.1	H1 Akut toxisch Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege
1.1.2	H2 Akut toxisch Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2
1.2.3	P3 Aerosole
1.2.3.1	P3a Aerosole ⁶ der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten
1.2.3.2	P3b Aerosole ⁶ der Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten
1.2.5	P5 Entzündbare Flüssigkeiten
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b
1.2.6	P6 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische oder organische Peroxide
1.2.6.1	P6a Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B, oder organische Peroxide, Typ A oder B
1.2.6.2	P6b Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F
1.2.7	P7 Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie 1, oder pyrophore Feststoffe, Kategorie 1
1.2.8	P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3, oder oxidierende Feststoffe, Kategorie 1, 2 oder 3
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1
1.4.1	O1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014
1.4.2	O2 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1
1.4.3	O3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029
2.1	Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas
2.3.1	Ottokraftstoffe und Naphtha
2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)
2.5	Ammoniak, wasserfrei
2.23.1	Kaliumnitrat
2.23.2	Kaliumnitrat
2.24	Methanol
2.35	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet

Explizit ausgeschlossen sollen folgende gefährliche Stoffe:

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe.
1.2.1.1	P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, – instabile explosive Stoffe und Gemische, – explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6, – Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008, die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind
1.2.1.2	P1b Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklasse 1.4
1.2.4	P4 Oxidierende Gase, Kategorie 1
2.6.1	Ammoniumnitrat
2.6.2	Ammoniumnitrat
2.6.3	Ammoniumnitrat
2.6.4	Ammoniumnitrat

Abfälle, welche mit Hilfe der oben genannten Arbeitshilfe in eine der ausgeschlossenen Kategorien einsortiert werden könnten, werden aufgrund der vor Anlieferung ermittelten Analytik nicht angenommen. Die in den Genehmigungsantrag gemachten Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Es ist beabsichtigt, dass Entladevorgänge mit TKWs nicht nur in dem bereits genehmigten Tanklager BE 3 erfolgen sollen, sondern auch in Teilbereichen der BE 1 und BE 2. Aufgrund eines zurückliegenden Ereignisses außerhalb des CPM ergibt sich sicherheitstechnisch, dass bei der Be- und Entladung eines TKW zu berücksichtigen ist, dass bei dem Schlauchschluss keine Kupplung ohne Rückhaltebarriere verwendet werden soll. Vorrangig ist die Trockenkupplung gemäß Nebenbestimmung IV.4.2 einzusetzen.

Eine Einstufung der Anlagenteile in Bezug auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-1 „Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ wurde sowohl aufgrund des Stoffinhalts als auch aufgrund der Funktion teilweise vorgenommen und im Sicherheitsbericht dargestellt. Die BE 4 wurde seitens der Antragstellerin als nicht SRA eingestuft. Diese Einstufung ist nicht richtig. Aufgrund der möglichen Lagerung von bis zu 500 m³ restentleerter Behälter, ist die BE 4 als SRA einzustufen, da somit die Mengenschwellen des KAS-1 für mehrere Gefahrenkategorien überschritten werden können. Mit Schreiben vom 15.03.2022 teilt die Antragstellerin mit, dass die Einstufung der BE 4 als SRA bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts (Nebenbestimmung IV.4.4) berücksichtigt werden soll. Eine entsprechende Angabe der Zuverlässigkeit von PLT Schutzeinrichtungen ist vorhanden.

Die Grundlagen für die Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 310 und 320 werden gemäß Antragsunterlagen berücksichtigt. Ebenso findet die Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ihre Anwendung.

Am 10.02.2022 fand eine Besprechung mit der Antragstellerin bezüglich dem Abfallmanagementsystem statt. Hier wurden grundlegende Fragen zur Abfallannahme und der Zwischenlagerung der Abfälle erläutert. Punkte welche im Zuge des Genehmigungsverfahrens geregelt werden müssen, wurden nicht festgestellt.

Ein projektbezogener Sicherheitsbericht liegt den Antragsunterlagen bei. Da ein sicherheitstechnisches Gutachten gemäß § 29a, BImSchG den Antragsunterlagen nicht beiliegt, wurde ein entsprechendes Gutachten beim LANUV in Auftrag gegeben. Das LANUV hat mitgeteilt, dass die Erstellung des Gutachtens noch Zeit in Anspruch nehmen wird, sodass eventuelle Forderungen aus dem Gutachten in dieser Stellungnahme nicht implementiert werden konnten. Daher wurde in dem Bescheid der Vorbehalt IV.4.1 der nachträglichen Aufnahme von Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG aufgenommen. Das hierfür notwendige Einverständnis der Antragstellerin wurde am 04.03.2022 erteilt.

Dem Genehmigungsantrag liegt ein Gutachten zur „Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18“ bei. Dies beinhaltet auch einen Vergleich des angemessenen Sicherheitsabstandes des Betriebsbereiches der Firma SARPI mit dem angemessenen Sicherheitsabstand des CPM. Ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c des BImSchG findet aufgrund des Genehmigungsantrages nicht statt.

Die Nebenbestimmung IV.8.9 (IV.4.1 erste Teilgenehmigung) wurde aufgenommen damit Bodenbewegungen seitens der Antragstellerin frühzeitig erkannt werden. Die optischen Veränderungen (Setzrisse, Verformungen o.ä.) können beispielsweise bei routinemäßigen Kontrollgängen überprüft werden. Die Festlegung der Art und Häufigkeit der Vermessung liegt in der Verantwortung der Antragstellerin und kann von der Antragstellerin selbst festgelegt werden.

VI.3.4 Prüfung des Wasserrechts

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagebetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen regeln.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen aus § 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG NRW sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen. Die Eignungsfeststellung wurde für die beantragten Anlagen erteilt.

Eine Eignungsfeststellung ist für den Ammoniakwassertank TA 1.6 gem. § 41 Abs. 2 AwSV nicht erforderlich. Das beigefügte Gutachten (Antrag Kapitel 10.2) eines Sachverständigen bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Notwendige Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt IV.5 festgelegt.

Indirekteinleitung

Die Anlage produziert Abwasser, deren Ableitung in ein Gewässer zum Teil erlaubnispflichtig wären.

Die Abwassereinleitungen der SARPI Deutschland GmbH in die Schmutzwasserkanalisation (FAK-System) der Evonik Operations GmbH bzw. in die Abwasser(vor)behandlungsanlage „Entquickung“ der Vestolit GmbH, sind als Abwassereinleitungen eines Dritten (indirekte Einleitung) in die private Abwasseranlage der Evonik bzw. der Vestolit im Sinne des § 59 Abs. 1 WHG zu bewerten. Nach § 59 Abs. 1 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 WHG bedarf auch das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (indirekte Einleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Grundsätzlich bestünde für das Einleiten dieser Abwässer in private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) das Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, da private Abwasseranlagen den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind.

Für die auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwässer werden für die Teilströme Abwasser aus der Dampferzeugung und Abwasser aus der Rauchgasreinigung Anforderungen in den Anhängen 31 und 33 der Abwasserverordnung (AbwV) gestellt. Zudem werden in den BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“ Anforderungen gestellt. Die Abwässer werden wie bisher in den Fabrikationsabwasserkanal (FAK) der Evonik Operations GmbH bzw. in die Abwasser(vor)behandlungsanlage „Entquickung“ der Vestolit GmbH eingeleitet und abschließend in den biologischen Kläranlagen der Evonik behandelt. Weiterhin werden die auf dem Betriebsgelände anfallenden gering und unbelasteten Niederschlagswässer über den RKK der Evonik deren Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung und der anschließenden Einleitung zugeführt.

Die Evonik betreibt im Chemiepark Marl die zentralen Abwasseranlagen, bestehend aus der Hauptkanalisation für Schmutzwasser (FAK), der Hauptkanalisation für Niederschlags- und Kühlwasser (RKK), der mechanisch-biologischen Abwasserreinigung, dem zentralen Abwasserrückhaltesystem und den Abwassereinleitungen.

Der Evonik obliegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das Gelände des Chemieparks Marl, sie besitzt des Weiteren eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Lippe und den Sickingmühlenbach (Az.: 500-0875785-0043.W/W84-2015 Nr. 2173 v. 28.09.2016).

Die Vestolit GmbH betreibt die Abwasser(vor)behandlungsanlage „Entquickung“ zur Entfernung von Schwermetallen mittels sulfidischer Fällung, ursprünglich genehmigt am 29.01.2007 (Az.: 54.4-2.3-6.7.10 Nr. 3139). Die „Entquickung“ behandelt bereits andere Abwasserströme aus dem Chemiepark, die dem Anhang 33 der AbwV unterfallen. Die gemeinsame Behandlung der Abwässer stellt mindestens die gleiche Verminderung der Schad-

stofffracht je Parameter sicher wie bei getrennter Behandlung. Nach dieser Behandlung erreichte die Anlage in 2020 z.B. eine mittlere Quecksilber-Ablauf-Konzentrationen von 0,0007 mg/l. Die BVT-Schlussfolgerungen sehen hingegen einen Emissionsbereich von 0,001 – 0,01 mg/l für solche Abwasseranlagen vor. Die Leistungsfähigkeit der Anlage wird im Rahmen des Abwasserkatasters regelmäßig überprüft.

Die Nebenbestimmung IV.5.1 wurde aufgenommen, um die Möglichkeiten zur Minimierung der quecksilberhaltigen Abwässer der REA durch veränderte Fällungsmittel zu untersuchen und dann auch umzusetzen. Damit kommt man dem Minimierungsgebot von Emissionen von luft- als auch wassergebunden Quecksilbergehalten nach. Hier ist § 5 Abs. 1 BImSchG zusammen mit Nr. 5.2.7 der TA Luft in Verbindung mit § 52 Abs. 1 BImSchG die Rechtsgrundlage zusammen mit dem Ziel, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle anspruchsvollen Maßnahmen zur Reduzierung von Quecksilber zu untersuchen, um insbesondere die Umweltqualitätsnormen, wie z.B. für Quecksilber in Biota nach den Maßstäben des Wasserrechts (OGewV) sowie dem Phasing-Out-Gebot der Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen.

Beantragt ist nach § 59 Abs. 2 WHG die Befreiung der SARPI Deutschland GmbH von der Genehmigung gemäß § 59 Abs. 1 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 WHG für ihre Abwassereinleitungen in die privaten Abwasseranlagen der Evonik Operations GmbH und der Vestolit GmbH. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Freistellung gemäß § 59 Abs. 2 WHG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV.5 genannten Nebenbestimmungen vorliegen. Nach Abwägung aller Belange wurde die Freistellung erteilt. Sie steht jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs (Nebenbestimmung IV.5.20).

Nach § 59 Abs. 2 WHG ist eine Befreiung dann möglich, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlagen - hier die Evonik bzw. die Vestolit- und dem Einleiter - der SARPI Deutschland GmbH - die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sichergestellt ist. Eine solche die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sicherstellende Regelung wurde von der SARPI Deutschland GmbH mit der Evonik mittels des privatrechtlichen Vertrages "Vertrag C21-3107 zur Durchführung der Abwasserbeseitigung im Chemiepark Marl" vom 04.11.2021 abgeschlossen. Dieser Vertrag liegt der Bezirksregierung Münster bereits als Antragsunterlage für die Genehmigung des Zusammenschlusses der Evonik und der SARPI Deutschland GmbH zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 50 LWG i.V.m. § 56 WHG vor (Az: 500-0014298/0003.W).

Ein gleichartiger Vertrag "Vertrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung im Chemiepark Marl" vom 09.02.2022 wurde von der SARPI Deutschland GmbH mit der Vestolit GmbH geschlossen. Auch dieser Vertrag liegt der Bezirksregierung Münster bereits als Antragsunterlage für die Genehmigung des Zusammenschlusses der Vestolit GmbH und der SARPI Deutschland GmbH zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 50 LWG i.V.m. § 56 WHG vor (Az: 500-0014298/0003.W).

Der Nachweis der Einhaltung der voran genannten Anforderungen der AbwV und damit auch des § 58 Abs. 2 WHG wird wie bisher anhand der Dokumentationen im Abwasserkataster des Chemieparks Marl geführt. Für die bestehende Abfallverbrennungsanlage der SARPI Deutschland GmbH ist das Abwasserkataster der Abfallverbrennungsanlage (Abwasserkataster-Nr. 002) letztmalig für das Jahr 2020 aktualisiert und überarbeitet worden. Dieses Abwasserkataster liegt der Bezirksregierung Münster als Teil des Abwasserkatasters für den gesamten CP Marl vor. Die bisherigen Anforderungen an die bestehende Abfallverbrennungsanlage sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis der Evonik (Az.: 500-0875785-0043.W/W84-2015 Nr. 2173 v. 28.09.2016) für die Einleitung von Abwasser in die Lippe und den Sickingmühlenbach enthalten und dies wird auch bei zukünftigen Erlaubnissen, welche die geänderten Anforderungen enthalten, über die Verträge C21-3107 und "Vertrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung im Chemiepark Marl" i.V.m. den Genehmigungen der Zusammenschlüsse mit der Evonik und der Vestolit gemäß § 50 LWG (i.V.m. § 56 WHG) möglich sein. Über das Abwasserkataster, das alle drei Jahre neu erstellt wird, ist derzeit die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1, 3 u. 4 WHG für die im Chemiepark Marl ansässigen Einzelanlagen als auch für die Direkteinleitungen nachgewiesen.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.5.19 wird die Freistellung auf 20 Jahre befristet. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten angebracht. Spätestens nach Ablauf der Befristung soll neu geprüft werden, ob die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 weiterhin sichergestellt ist und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen die Freistellung verlängert werden kann. Der Fristbeginn war erforderlich, da während des Verfahrens zur Genehmigung die Anlage an die SARPI Deutschland GmbH zum 01.09.2021 veräußert wurde.

Die Abwasserverordnung erfordert im Anhang 31 die Bestimmung und Einhaltung bestimmter Schwermetallbegrenzungen vor Vermischung mit anderen Abwässern. Die Antragsunterlagen waren in diesem Punkt zu unbestimmt. Daher wurde in Nebenbestimmung IV.5.10 festgelegt, dass die dort aufgeführten Parameter in der Selbstüberwachung zu prüfen sind. Die Schwermetalle können ohne Zugabe von Stoffen im Dampfsystem enthalten sein, da diese sich aus den Materialwänden des Systems lösen können und in das Dampf-/Wassersystem, welches im Kreislauf geführt wird, anreichern.

Durch die Zugabe von Bromidsalzen in den Feuerungsraum ist es zu erwarten, dass die entstehenden Bromidsalze zu großen Teilen im Wäscher ausgewaschen werden und somit in das Abwasser gelangen. Für Brom und seine Salze sind in der OGewV bisher keine Maßstäbe genannt, die zur Erreichung des guten chemischen Zustands bzw. des guten ökologischen Zustands/Potentials erforderlich sind, da die Zugabe von Brom und seine Verbindungen nicht weit verbreitet waren. Um hier nachweisen zu können, dass das Abwasser aufgrund dieses Stoffes die Erreichung der Ziele der Wasserwirtschaft nicht verhindert oder den Zustand verschlechtert, ist die Kenntnis des Einflusses durch den Stoff notwendig. Zudem können diese Informationen dazu beitragen, die Steuerung der Zugabe in die Verbrennungsanlage zu optimieren.

VI.3.5 Prüfung des Bodenschutzes

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV.8 Nebenbestimmungen (bzw. Abschnitt IV.6 der ersten Teilgenehmigung) zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Erfüllung der Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

VI.3.6 Prüfung des Natur- und Artenschutzes

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes. Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten, insbesondere zur Umweltverträglichkeitsprüfung auch aus der 1. Teilgenehmigung ermittelten und im Bescheid festgeschriebenen Regelungen zu den Bauzeiten, Vergrümnungsmaßnahmen und gegebenenfalls einer ökologischen Baubegleitung als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Gefährdungen von Fledermäusen und Brutvögeln liegen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor. Die Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit in den Antragsunterlagen (Kap. 11.3) sind ausreichend, die Verträglichkeit besteht. Dies entspricht dem Ergebnis innerhalb der in der 1. Teilgenehmigung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

VI.3.7 Prüfung des Arbeitsschutzes

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Zur Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und der Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung wurde das Dezernat 55 beteiligt und es wurden die Nebenbestimmungen in Kapitel IV.6 aufgenommen.

Die Nebenbestimmung IV.6.4 wurde aufgenommen zur Sicherstellung, dass keine Gefahr für die Arbeitnehmer durch Phosphin am Schlackeaustrag, das sich bei der Verbrennung von phosphorhaltigen Abfällen bilden kann, ausgeht.

VI.3.8 Prüfung der Abfallwirtschaft

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht. Die Abfälle, die erzeugt werden, werden entsprechend der Abfallhierarchie entsorgt. Bisher gibt es für die meisten Abfallarten keine Möglichkeiten, die Abfälle stofflich zu verwerten. Der Abfallerzeuger hat dies im Rahmen des Betriebes immer

wieder zu kontrollieren. Die Abfallströme aus der Anlage sind in Formular 4 aufgelistet, zusammen mit den anfallenden Mengen und dem Behandlungsweg, entweder Beseitigung oder Verwertung, falls zutreffend. Die Hauptabfallströme (Verbrennungsschlacke, Rauchgasreinigungsrückstände und Kesselasche) sind inerte gefährliche Abfälle und werden daher auf einer Deponie, mindestens der Klasse III (DK III), entsorgt.

Der Abfallartenkatalog (Anhang 1) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Dezernat 52 angepasst, sodass nur noch für die Anlage geeignete Abfallarten angenommen werden dürfen. Mit der Anbindung des Tanklagers in dieser zweiten Teilgenehmigung wurde der Abfallartenkatalog für das Tanklager um die geeigneten Abfallarten ergänzt.

Radioaktive Abfälle dürfen gemäß Nebenbestimmung IV.7.7 nicht angenommen werden und angelieferte Abfälle sind auf Radioaktivität zu untersuchen. Klinikabfälle dürfen gemäß Nebenbestimmung IV.7.3 nur in verschlossenen Behältern angeliefert werden und unterliegen einem strengen Handhabungskonzept. Die beantragte Anlagenkonzeption entspricht zudem den Anforderungen aus der 17. BImSchV und der BVT SF Abfallverbrennung.

Gefährdungen, die durch die in der Anlage gelagerten Abfälle entstehen, sind im Rahmen der Störfallbetrachtungen mit eingeflossen. Hierzu wird auf den Abschnitt VI.3.3 des Bescheides verwiesen.

VI.3.9 Prüfung des TEHG

Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG sind Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen von dem Emissionshandel ausgenommen. In der bestehenden Anlage werden derzeit mehr gefährliche als nichtgefährliche Abfälle verbrannt. Durch die Nebenbestimmung IV.3.7 wird sichergestellt, dass bei überwiegender Verbrennung von nichtgefährlichen Abfällen eine Genehmigung nach § 4 TEHG beantragt wird.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Die zweite und abschließende Teilgenehmigung für die beantragten Änderungen der Rückstandsverbrennungsanlage war zu erteilen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes

Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag

Gez. Michaela Braun

Anhang 1: Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)

Erläuterung der Abkürzungen:

ASN: Abfallschlüsselnummer

AVV: Abfall-Verzeichnisverordnung

RK I: neue Drehrohrlinie (RK: Rotary Kiln) I

RK II: bestehende Drehrohrlinie

TL: Tanklager

Abfallartenkatalog

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und –abfälle	X	X	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	X
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X	X
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
03	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X	X
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X	X
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X	X
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X	X
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	X	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X	X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X	X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X	X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X	

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X	
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X	X	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X	X	X
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X	X	
05 01 05*	verschüttetes Öl	X	X	X
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	X	X
05 01 07*	Säureteere	X	X	X
05 01 08*	andere Teere	X	X	X
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	X
05 01 12*	säurehaltige Öle	X	X	X
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X	X	
05 01 17	Bitumen	X	X	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X	X	X
05 06 03*	andere Teere	X	X	X
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X	X	X
06 01 06*	andere Säuren	X	X	X
06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen			
06 02 05*	andere Basen	X	X	X
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X	X
06 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X	X
06 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X	
06 10	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoff-chemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X	X	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X	X
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X	X	
06 13 03	Industrieruß	X	X	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X	X	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X	X
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X	
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	X	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X	X
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X	X	
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	X
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X	X
07 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken			

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X	X
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X	X
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X	
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	X	X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X	X
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X	X
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X	X
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X	X
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X	
08 03 19*	Dispersionsöl	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasser-abweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X	
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	X	
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	X
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X	X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X	
08 04 17*	Harzöle	X	X	X
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	X	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X	X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X	X
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	X	X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	X
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X	X	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	X	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X	X	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	X	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	X	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X	X
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X	X	X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X	X
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02.05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X	X	X
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	X
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	X
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	X
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	X
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X	X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	X	X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X	X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X	X
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X	X
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X	X
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X	X
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X	X
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	X
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	X
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X	X
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X	X
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X	X
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X	X
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X	X
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X	X
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X	X	X
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X	X	X
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X	X	X
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X	X
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X	X
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X	X
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X	X	X
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X	X	X
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X	X	X
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X	X
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X	X	X
13 07 02*	Benzin	X	X	X
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X	X	X
13 08	Ölabfälle a. n. g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X	X
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X	X
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X	X	X
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	X
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	X
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X	X	X
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X	X	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X	X	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	X	X	
16 01 07*	Ölfilter	X	X	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X	X	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X	X
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X	X
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	X	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	X	

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X	X
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X	X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X	X	X
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	X
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	X	X
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X	X
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	X	X	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X	X	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X	X	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X	X	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X	X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	X	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 03	Kunststoff	X	X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X	X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X	X	X
17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X	X	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X	X	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X	X	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	X	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	X	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X	X	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	X	
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von			

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
	Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X	X	X
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	X	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X	X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X	X
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	X	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X	X	X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	X	X
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X	
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	X
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X	X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X	X	X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	X
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X	X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X	
19 11	Abfälle aus der Altölraffination			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X	X	
19 11 02*	Säureteere	X	X	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X	X
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	RK I	RK II	TL
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X	X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X	X	X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	X	X	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	
19 12 08	Textilien	X	X	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	X	X
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

Anhang 2: Bereinigung Nebenbestimmungen vorheriger Bescheide**23.10-794-80-65 (208A)****Genehmigung vom 21.09.1965 - Errichtung und Betrieb**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor -Bauaufsichtsamt- Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	bleibt	E durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung
III.4	Die laufende Bauüberwachung muss durch einen anerkannten Prüfenieur durchgeführt werden. Nach der Erstellung des Rohbaues sind die Abnahmeberichte zusammengefasst dem Bauaufsichtsamt Marl vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.5	Der max. Schweröldurchsatz für die Nachverbrennungskammer darf 310 kg/h und der Schwefelgehalt des Schweröls 1,8 Gew% nicht überschreiten.	entfällt, wird nicht mehr eingesetzt	W, wie beantragt
III.6	Nach Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage - Bau Hü 506 ist die Abfallverbrennungsanlage - Bau Hü 508 – stillzusetzen.	erfüllt	W, weil erledigt
III.7	Die Abfallverbrennungsanlage - Bau Hü 506 - ist so einzurichten und zu betreiben, dass an der Schornsteinmündung die staubförmigen Emissionen 150 mg/Nm ³ nicht überschreiten.	entfällt, wurde mit 2-344 auf 10 mg/m ³ Flugasche festgelegt	W, durch NB IV.3.10 dieser

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
			Genehmigung sowie § 8 17. BImSchV
III.8	Nach Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage sind durch den Technischen Überwachungs-Verein Essen e.V. Messungen über den Staubauswurf durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Recklinghausen vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.9	Ergeben die vom Technischen Überwachungsverein Essen e.V. durchgeführten Messungen, dass der Emissionsgrenzwert von 150 mg/Nm ³ Abgas überschritten wird, muss der Abfallverbrennungsanlage eine Gasreinigungsanlage nachgeschaltet werden.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
III.10	Die Temperatur in der Nachverbrennungskammer muss mindestens 800° C betragen, bevor eine Beschickung der Anlage erfolgen darf.	entfällt, erneuert im Antrag 2-384 NB IV.3 auf 900 °C	W weil § 4 und § 6 17. BImSchV
III.11	Die Temperatur der Nachverbrennungskammer muss registrierend gemessen werden.	entfällt, erneuert im Antrag 2-344 NB V.2.3	W weil Messverpflichtung § 16 17. BImSchV
III.12	Die Schwerölaufuhr muss durch eine zwangsgesteuerte Absperrvorrichtung unterbrochen werden können, die bei Ausfall des Zerstäubungsmittels, des elektrischen Stromes oder des Luftgebläses die Ölaufuhr selbsttätig absperrt.	entfällt, Schweröl wird nicht mehr eingesetzt	W wie beantragt, Sachverhalt entfallen
III.13	Für den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage ist eine Bedienungsanweisung aufzustellen, die den in der Anlage Beschäftigten zur Kenntnis zu geben ist.	erfüllt durch Arbeits- und Betriebsanweisungen und weiterhin relevant. Muss textlich angepasst werden.	E, durch NB IV.1.8
III.14	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden des früheren Beschlussausschusses für den Regierungs-bezirk Münster - BA II Nr. 26/52 - vom 15.10.1952 und des	entfällt	W, weil erledigt

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Regierungspräsidenten in Münster - 23-11-122 - vom 16.01.1961 sind weiterhin zu beachten.		
III.15	Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.	entfällt	Entfällt Tenor und keine weitere Wirkung mehr

23.9-1145-133-67 (420A)**Genehmigung vom 06.03.1968 - Einbau von Staubzyklonabscheidern**

Die Genehmigung ist erloschen, da die Staubzyklonabscheider nicht mehr Teil der Anlage sind und nicht mehr existieren.

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	Genehmigung erloschen
III.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	entfällt, Staubzyklonabscheider nicht mehr Teil der Anlage	
III.4	Nach Inbetriebnahme der Gasreinigungsanlage sind durch eine vom Betrieb unabhängige Stelle Messungen über den Staubauswurf durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Recklinghausen vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.5	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10. 1952 - BA II 26/52 - und des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 21.9.1965 - 23.10/ 794/80/65 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	entfällt	
III.6	Gemäß Antrag vom 5.12.1967 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1 - 3 auf Grund von § 19 a der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Dem Antrage auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.	entfällt	

23.9-2059-95-75 (845A)**Genehmigung vom 15.03.1976 - Holzerkleinerungsanlage**

Die Genehmigung ist erloschen, da die Holzerkleinerungsanlage nicht mehr Teil der Anlage ist und nicht mehr existiert.

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W Genehmigung erloschen
III.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.4	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die in grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.5	Die Überwachung des Vorhabens gemäß den Bedingungen des § 94 Bauordnung NW hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.6	Die Rohbau- und Schlussabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 BauO NW tätigen Sachverständigen zu beantragen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.7	Die Anlage muss über einen Schlüsselschalter oder ähnliches so verriegelt werden können, dass sie nicht unbeabsichtigt in Betrieb gesetzt werden kann.	entfällt	
III.8	Im Bereich der Aufgabestelle der Anlage ist an leicht erreichbarer Stelle eine Notabschaltvorrichtung für die Holzerkleinerungsmaschine anzubringen. Die Forderung nach einer Notschaltvorrichtung gilt auch für das Förderband.	entfällt	
III.9	Der Beurteilungspegel der von der Anlage verursachten Geräusche darf im gesamten Einwirkungsbereich die in Nr. 2. 321 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung - GeWO - (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm-) vom 16.7.1968; (Arb.Sch.S. 233) festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.	entfällt	

23.16-2925-4-82 (2-0033)**Genehmigung vom 08.04.1982 - Erweiterung Abfallverbrennung (Tierkadaver)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W Genehmigung erloschen
III.2	Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 21.9.1965, Az.: 23.10-794/80/65 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	

55.3.2-3890-48-89 (2-0173)**Genehmigung vom 06.06.1990 - Rauchgaswaschanlage**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweis ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhaben erforderlich ist.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - 4370 Marl zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung												
IV.1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant												
IV.1.5	Die bautechnischen Nachweise sind dem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	bleibt	E, durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung												
IV.1.6	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant												
IV.1.7	Der Beginn von jedem Betoniervorgang ist bei in Stahlbeton ausgeführten Bauteilen rechtzeitig dem Bauordnungsamt der Stadt Marl anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant												
IV.1.8	Die Inbetriebnahme der Rauchgaswaschanlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant												
IV.2.1	<p>Die Emissionen Luftverunreinigender Stoffe dürfen auf der Reingasseite des Reingaswäschers folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:</p> <table border="0" data-bbox="271 1062 1469 1369"> <tr> <td>Kohlenmonoxid</td> <td>0,10 g/m³</td> </tr> <tr> <td>Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</td> <td>20 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Schwefeloxide – SO₂/SO₃</td> <td>0,10 g/m³</td> </tr> <tr> <td>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff</td> <td>30 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff</td> <td>2 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Stickstoffoxide, angegeben als NO₂</td> <td>0,2 g/m³</td> </tr> </table>	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³	Schwefeloxide – SO ₂ /SO ₃	0,10 g/m ³	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³	Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,2 g/m ³	entfällt, es gelten andere Rechtsgrundlagen. Ersetzt durch Nebenbestimmung V.2.6 im Antrag 2-344. Es handelt sich um Quelle A.	E. durch NB IV.3.10 dieser Genehmigung bzw. § 8 17. BImSchV
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³														
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³														
Schwefeloxide – SO ₂ /SO ₃	0,10 g/m ³														
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³														
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³														
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,2 g/m ³														

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%.		
IV.2.2	Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen 20 mg/m ³ - gemessen vor der Rauchgaswaschanlage - nicht überschreiten. Die staubförmigen anorganischen Stoffe, die nach der Ziffer 3.1.4 TA Luft 86 der Klasse I zugehören, dürfen im Abgas 0,2 mg/m ³ , Stoffe der Klasse II 1 mg/m ³ und Stoffe der Klasse III 5 mg/m ³ - gemessen vor dem Rauchgaswäscher - nicht überschreiten.	entfällt, es gelten andere Rechtsgrundlagen. Ersetzt durch Nebenbestimmung V.2.6 im Antrag 2-344.	E, durch NB IV.3.10 dieser Genehmigung bzw. § 8 17.BImSchV
IV.2.3	Bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Rauchgaswaschanlage ist durch Messung eines anerkannten Sachverständigen nachweisen zu lassen, dass der begrenzende Wert für Quecksilber Klasse I Ziffer 3.1.4 TAL 86- gemessen vor dem Rauchgaswäscher - und der begrenzende Wert für Fluorwasserstoff - gemessen nach dem Rauchgaswäscher - eingehalten wird. Die Emissionsmessungen sind entsprechend Ziffer 3.2 ff TA Luft 86 durchführen zu lassen. Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchführen zu lassen. Der anerkannte Sachverständige ist zu beauftragen, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen zwei Ausfertigungen seines Messberichtes direkt vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant, es gelten andere Rechtsgrundlagen. Siehe auch NB 2.8 und NB 2.9 im Antrag 2-344	E, durch NB IV.3.11 – IV.3.15 dieser Genehmigung bzw. Messverpflichtung 17.BImSchV
IV.2.4	Die Verlegung der Emissionsmessstellen für CO, HCl, SO ₂ und C _{ges} haben unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Messgeräte - Rund schreiben des BMI vom 21.07.1980 - U II 8-556134/4 - zu erfolgen. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die VDI-Richtlinie 2066 Blatt 1 -10/75- zu beachten. Die genaue Lage und die Anordnung der Probenahmestelle ist im Einvernehmen mit dem Sachverständigen, der die Kalibrierung vornehmen soll, und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen festzulegen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Sachverständigen bescheinigen zu lassen. Die notwendig werdende Kalibrierung der Messgeräte ist entsprechend den Forderungen, die sich aus der Ordnungsverfügung OV 27 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes	erfüllt und nicht mehr relevant	E, durch NB IV.3.16 - IV.3.19 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Recklinghausen ergeben, in Auftrag zu geben. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Kalibrierungsarbeiten vorzulegen.		
IV.2.5	Bei der erstmaligen Verbrennung von mit Staub beladenen Feinstfiltern aus der Kontakt-Fabrik (Bau 0239) sind zusätzlich die Massenkonzentrationen folgender staubförmiger anorganischer Stoffe im Abgas auf der Reingasseite der Abfallverbrennungsanlage von einem anerkannten Sachverständigen messen zu lassen: Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr. Zwei Ausfertigungen des Meßberichtes sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen vom Sachverständigen direkt vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.3.1	Die Steigleiter zur Begehung des Kamins ist mit einer Steigschutzeinrichtung auszurüsten. Die Steigschutzeinrichtung ist dabei als Vorrichtung für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre auszubilden. Es ist durch betriebliche Maßnahmen bzw. Regelungen sicherzustellen, dass der Kamin nur von körperlich geeigneten Personen unter Benutzung eines Sicherheitsgeschirrs begangen wird.	bleibt	B, weiterhin relevant
IV.4.1	Spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Rauchgaswaschanlage ist dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten eine Analyse des Abwassers mit Angabe der relevanten Inhaltsstoffe (z. B. PCDD, PCIF, Cadmium, Quecksilber, Chrom, Nickel, Kupfer, Blei, Zink) vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.4.2	Sollte im Rahmen der Baumaßnahme doch kontaminierter Boden angetroffen und ausgehoben werden, so ist dieser als Abfall auf einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. In diesem Fall ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises	entfällt	W, weil nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Recklinghausen zu informieren. Ggf. können dann weitere Maßnahmen erforderlich werden.		

55-62.049.00-93-0801.1 (2-0344)**Genehmigung vom 06.10.1994 - NOX-/Dioxinminderung**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
V.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
V.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt	W, weil nicht mehr relevant
V.1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
V.1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	bleibt Die geprüfte Statik ist im Archiv des Standortes Marls archiviert	E, durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.1.6	Bei Stahlbetonkonstruktionen ist der beabsichtigte Beginn der Betonierungsarbeiten zur Kontrolle der Bewehrung mind. 48 Stunden vorher dem v.g. Bauordnungsamt anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
V.1.7	Die Feuerungs- und Dampferzeugereinrichtungen der Abfallverbrennungsanlage sind entsprechend den unter Abschnitt II genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht in den nachfolgenden Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wird.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
V.1.8	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E, durch NB IV.1.3 dieser Genehmigung
V.1.9	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzustellen.	Bleibt: Gebundenes Exemplar des Bescheides ist beim Betriebsleiter	E, durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung
V.1.10	Dem Staatlichen Umweltamt Herten ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes der hiermit genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen und die abfalltechnische Abnahme gemäß § 24 Landesabfallgesetz zu beantragen. Der Dauerbetrieb ist innerhalb von 6 Monaten nach erster Rauchgasübernahme in die geänderten Abgasreinigungseinrichtungen vorzunehmen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufnahme des Dauerbetriebes vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.1.11	Die Fortschreibung der vorhandenen Sicherheits-analyse für die Abfallverbrennungsanlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
V.2.1	Die CO-Differenzmessung am Filter F-300 muss eigenfehlersicher oder redundant ausgeführt werden und eine Vor- und Hauptalarmierung haben.	bleibt Gerät ist eingebaut	B
V.2.2	Spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn ist dem Staatlichen Umweltamt Herten durch eine Rechnung darzulegen, in welchem Zeitraum die Inertisierung des Filters F-300 durchgeführt werden kann, Hierbei ist zu belegen, dass dieser Zeitraum für eine Notabstimmung hinreichend kurz ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
V.2.3	Die Temperatur in der Nachbrennkammer muss vor der Beschickung des Drehrohres mit Abfallstoffen an den festgelegten Messstellen oberhalb der Lanzen- und Brennerebene mindestens 900° C betragen und bis zur Verbrennung der Stoffe aufrechterhalten werden. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen ist repräsentativ an zwei unterschiedlichen Stellen der Nachbrenn-kammern die Temperatur kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Temperaturmessstellen sind redundant auszurüsten. Die Schreibstreifen der Temperaturmessungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Festlegung der Temperaturmessstellen in den Nachbrennkammern hat nach der Durchführung von Netzmessungen der Temperatur innerhalb einer Nachbrennkammer unter Hinzuziehung eines Messinstitutes und mit Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes Herten zu erfolgen. Vorhandene Messdaten und Sachverständigenaussagen können hierbei genutzt werden.	bleibt Abfallaufgabe ist über Temperaturmessungen verriegelt (Freigabe). Ggf. muss der Teil mit den Schreibstreifen überarbeitet werden.	E, Mindesttemperatur in NB IV.3.6 Aufzeichnungsaufbe- wahrung 5 Jahre in § 17 17. BImSchV Unterschiedliche Messstellen in BEP NB IV.3.16 Redundanz in NB IV.3.22 sowie §§ 15, 16 der 17. BImSchV,

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.2.4	Bei Unterschreitung der Verbrennungsmindesttemperatur (900" C) an einer Messstelle der Nachbrennkammer hat außerhalb des Anfahrbetriebes die automatische Abschaltung der Abfallaufgabe zu erfolgen. Die automatische Abschaltung der Flüssigabfallaufgabe hat mittels doppelt ausgeführter Schnellschußeinrichtung zu erfolgen.	bleibt Abfallaufgabe ist über Temperaturmessungen verriegelt (Abschaltung).	W, Regelung in § 4 Abs.8. Nr. 2 17.BImSchV
V.2.5	Die Flüssigabfallaufgabemenge über die Brennerlanzen ist kontinuierlich zu messen, die Schreibstreifen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.	bleibt, muss angepasst werden Registrierung auf Schreibstreifen	E, durch NB IV.3.1

V.2.6	<p>Die wesentliche Änderung im Bereich der Abfallverbrennungsanlage ist entsprechend des § 5 der 17. BImSchV so durchzuführen, dass nach Aufnahme des Dauerbetriebes der beantragten Rauchgasnachreinigungsanlage die Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV eingehalten werden und</p> <p>a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtstaub 10 mg/m³ - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 10 mg/m³ - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m³ - gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, 1 mg/m³ - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, 50 mg/m³ - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 0,20 g/m³ <p>b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtstaub 30 mg/m³ - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³ - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m³ - gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, 4 mg/m³ - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, 0,20 g/m³ - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 0,40 g/m³ <p>c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als TI, insgesamt 0,05 mg/m³ - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg 0,05 mg/m³ - Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb - Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb 	<p>bleibt, muss angepasst werden</p> <p>Rechtsgrundlage veraltet. Kontinuierliche Messgeräte bzw. Gutachter-messung, In Antrag</p> <p>2-640 wurde Nb Nr. V 2.6.e aufgehoben</p>	<p>E, durch NB IV.3.10 dieser Genehmigung bzw. § 8 17.BImSchV</p>
-------	---	---	---

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	<p>- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni - Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt 0,5 mg/m</p> <p>d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in der 17. BImSchV vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 2545) genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreitet und</p> <p>e) der Tagesmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und der Stundenmittelwert von 100 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas nicht überschritten wird. Ferner darf die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid bei mindestens 90 vom Hundert aller innerhalb von 24 Stunden vorgenommenen Messungen einen Wert von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.</p> <p>Alle Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).</p>		
V.2.7	<p>Die Emissionen der unter Ziffer 2.6 a, b und e genannten Schadstoffe sind entsprechend den §§ 10 - 12 der 17. BImSchV mit Ausnahme der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in einer Auswerteeinheit auszuwerten sowie in einem jährlichen Bericht der Aufsichtsbehörde (Staatliche Umweltamt Herten) darzustellen.</p> <p>Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn sämtliche Tagesmittelwerte, Stundenmittelwerte und Halbstundenmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.</p>	bleibt Jahresbericht	E, durch NB IV.3.16 - IV.3.19 und §§ 16,18 17.BImSchV

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.2.8	Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, sind unverzüglich nach Verfügbarkeit einer eignungsfestgestellten, kontinuierlich messenden und registrierenden Messeinrichtung an der Abfallverbrennungsanlage ebenfalls nach vorstehenden Vorgaben zu ermitteln.	entfällt Modifiziert im Antrag 2-365, NB 2.4 Kontinuierliches Messgerät seit März 1999 in Funktion	E, durch NB IV.3.16 - IV.3.19 dieser Genehmigung und § 16 17.BImSchV
V.2.9	Spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebes der geänderten Rauchgasnachreinigungsanlagen sind die unter der Nebenbestimmung Ziffer 2.6 c und d genannten Emissionsgrenzwerte unter Beachtung der Ziffer 3.2.2.1 ff. TA-Luft und § 13 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV messen und bewerten zu lassen sowie in einem Bericht eines zugelassenen Messinstitutes der Aufsichtsbehörde (Staatliches Umweltamt Herten) darzustellen. Die Messung ist jedes Jahr zu wiederholen. zugelassene Messinstitute sind nur Institute, die im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW vom 15.07.1988 (MBI. NW. s. 1206) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.	bleibt, muss angepasst werden Antrag 2-640: Genehmigung zur Messung durch Immissionsschutzbeauftragten erteilt.	E, durch NB IV.3.11 - IV.3.20 dieser Genehmigung und 17.BImSchV
V.2.10	2.10 Die unter Ziffer 2.3 und 2.7 genannten Messgeräte müssen nach der Änderung der Anlage von einem anerkannten Sachverständigen kalibriert und hinsichtlich der Kalibrierfähigkeit bewertet werden. Nicht kalibrierfähige Messgeräte sind auszutauschen. Über das Ergebnis der Kalibrierung bzw. der Bewertung ist ein Bericht fertigen zu lassen und für die Einsichtnahme der Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant Untersuchungsberichte Fa. Aneco	E, durch NB IV.3.11 - IV.3.20 dieser Genehmigung und § 15 17.BImSchV

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.2.11	<p>Die Ergebnisse, die von der Messeinrichtung zur Ermittlung der Massenkonzentration für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kohlenmonoxid, - Gesamtstaub, - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, <p>kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind spätestens ab dem 01.12.1996 durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungs-System (EFÜ) des Landes NRW an das Staatliche Umweltamt Herten zu übermitteln. Die Übertragung hat entweder unter Verwendung des vom Land NRW zur Verfügung gestellten Standard-B-Programmes oder unter Verwendung eines betriebseigenen Programmes gleicher Funktion zu erfolgen. Zur Verwendung des landeseigenen Standard-B-Programmes ist ein IBM-AT kompatibler PC erforderlich. Die technischen Mindestanforderungen an diesen EFÜ-Übergaberechner werden mit dem standard-B-Programm übergeben.</p> <p>Die Installation und die Anpassung des Standard B-Programmes sind Aufgaben des Betreibers.</p> <p>Im Falle der Eigenerstellung des Programmes ist die vom Staatlichen Umweltamt Herten erhältliche "Schnittstellendefinition EFÜ" zu erfüllen. Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis der Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen.</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den bei Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner die Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit im Rahmen der regelmäßigen Messgeräteüberprüfung durchzuführen.</p>	<p>bleibt, aber Anpassung erforderlich</p> <p>Information der Öffentlichkeit über Internetlösung ab Januar 2004;</p> <p>StUA erhält Daten wöchentlich</p>	<p>E,</p> <p>durch NB IV.3.11 - IV.3.20 dieser Genehmigung sowie § 17 der 17. BImSchV</p>

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.2.12	Der in Formular 4 der Antragsunterlagen dargestellte Störungsbetrieb der Abfallverbrennungsanlage ohne NOx Dioxin/Hg-Minderung bis zu 100 h/a ist nicht zulässig. Vielmehr sind unverzüglich nach einer Störung die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen; auf § 16 (1) der 17. BImSchV wird hingewiesen.	erfüllt und weiterhin relevant, muss aber angepasst werden. Rechtsgrundlage veraltet Abfallaufgabe wird unterbrochen	W, Regelung in § 4 Abs. 8 und § 21 17.BImSchV
V.2.13	In der Abfallverbrennungsanlage dürfen ausschließlich Abfälle verbrannt werden, die in der Anlage 9 des Antrages genannt sind, soweit in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen diese Abfälle von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind.	entfällt Prüfung und Freigabe bei der Abfallpassbearbeitung, Antrag 2-620 zum Entfall der NB (nicht eingereicht), NB gem. § 49 VwVfG aufgehoben (Aktenzeichen: 56.01-049/93 vom 30.09.2005)	W, geregelt durch gültigen Abfallkatalog in Anhang I dieser Genehmigung
V.2.14	Soweit als Stützbrennstoff Reststoffe eingesetzt werden, sind über die Zulässigkeit und den Einsatz im Sinne einer Verwertung Nachweise gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 03.04.1990 (BGBl. I s. 648) zu führen. Hinsichtlich des Einsatzes von Reststoffen dient die Anlage 9 des Antrags als Reststoffschlüsselliste.	entfällt Der Brenner in der SCR wird mit Erdgas betrieben	W, weil entfallen

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.2.15	Die nachstehend genannten, in der Abfallverbrennungsanlage anfallenden Stoffe sind nach Vorgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (OKD Recklinghausen, Abt. 60/2) z. B. durch regelmäßige Beprobung und mit chem. -physikalischen Untersuchungen oder anhand vorliegender Analysenergebnisse so zu identifizieren, dass eine sachgerechte Verwertung oder Entsorgung garantiert werden kann : - Schlacke - Stäube - Katalysatormaterial	erfüllt und weiterhin relevant. Anpassung erforderlich. Routineanalysen	E durch NB IV.7.12 dieser Genehmigung
V.2.16	Der Verbleib der o.g. Stoffe ist lückenlos zu bilanzieren. Die entsprechenden Unterlagen sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant Verwertungsnachweise und Jahresbilanzen für den OKD	E, durch NB IV.7.12 dieser Genehmigung
V.2.17	Nach Abschluss der geplanten Änderungen ist durch einen unabhängigen, von der Genehmigungsbehörde anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen, ob die konstruktiven und verfahrenstechnischen Verbesserungen so durchgeführt wurden, dass die Anforderungen des § 4 Abs. 1, 4, 5, 6 und der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV - erfüllt werden. Das Prüfergebnis ist der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Prüfbericht	W, weil nicht mehr relevant
V.2.18	Sofern bei den Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden und somit der Verdacht einer Untergrundverunreinigung besteht, ist der Oberkreisdirektor Recklinghausen - Untere Abfallwirtschaftsbehörde umgehend zu informieren.	entfällt Kam nicht zur Anwendung	W, weil nicht mehr relevant
V.3.1	Die Lüftungsanlage für den Leitstand ist so auszulegen, da sie im Störfall - z.B. Brandfall - mit unbelasteter Frischluft versorgt werden kann.	entfällt Leitstand wird ersetzt	W, weil erledigt

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.3.2	<p>In einer Organisationsanweisung ist die Art der persönlichen Schutzausrüstungen festzulegen, die bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Einheiten im Innern der Rauchgaskanäle zu tragen ist.</p> <p>Die Anweisung ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.</p>	<p>erfüllt und weiterhin relevant. Anpassung erforderlich.</p> <p>Betriebsanweisung und Arbeitserlaubnisschein</p>	<p>E,</p> <p>durch NB IV.6.8</p>
V.3.3	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen das Ergebnis für die geänderte Anlage der i.S. des § 18 der Gefahrstoff-Verordnung durchzuführenden Arbeitsbereichsanalyse mitzuteilen.</p>	<p>erfüllt und nicht mehr relevant</p>	<p>W,</p> <p>weil erledigt</p>
V.3.4	<p>Die Gasfeuerung muss entsprechend der Vor-TRD 412-Gasfeuerungen an Dampfkesseln, Ausgabe 7/1991 errichtet und betrieben werden.</p>	<p>entfällt, da TRD 412 nicht mehr gültig ist</p> <p>Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß § 24 Absatz 5 der Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Vom 17. Oktober 2012 (GMBI. Nr. 47/48 vom 30.10.2012 S. 902)</p>	<p>W,</p> <p>Errichtung und Betrieb nach BetrSichV</p>
V.3.5	<p>Die Stromlaufpläne für die Verriegelungen der Gasfeuerungsanlage sind dem Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz rechtzeitig vor der Abnahmeprüfung vorzulegen.</p>	<p>erfüllt und nicht mehr relevant</p>	<p>W,</p> <p>weil erledigt</p>
V.3.6	<p>Der Gasbrenner ist bei der Abnahmeprüfung zusätzlich einer Einzelprüfung in Anlehnung an DIN 4788, Teil 2, Ausgabe 2/1990 zu unterziehen.</p>	<p>erfüllt und nicht mehr relevant</p>	<p>W,</p> <p>weil erledigt</p>

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
V.3.7	Die neu zu verlegenden Gasleitungen sind entsprechend den Richtlinien der DIN 2470, Teil 1, "Gasleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsüberdrücken bis 16 bar", Ausgabe 12/1987 und der Vor-TRD 412-Gasfeuerungen an Dampfkesseln herzustellen und zu prüfen. Entsprechende Bescheinigungen sind dem v.g. Sachverständigen vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Montage-dokumentation	W, weil erledigt

55-62.009.00/94/0801.1 (2-0336)**Genehmigung vom 20.10.1994 - Lager- und Aufgabebereich**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
III.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
III.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.1.4	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.1.5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.		
III.1.6	Der Baubeginn und die abschließende Inbetriebnahme des Lagerbereichs ist dem Staatlichen Umweltamt Herten mindestens 1 Woche vor Baubeginn und der beabsichtigten Betriebsaufnahme schriftlich anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.2.1	Die Absauganlage ist so auszulegen, dass im Feststofflager (Bunker) beim Betrieb des Drehrohrofens ein Unterdruck durch eine ins Bunkerinnere gerichtete Strömung gehalten werden kann und wird. Die abgesaugte Luft ist dem Drehrohrofen zuzuführen.	bleibt	W Regelung in § 4 Abs. 2 17. BImSchV
III.2.2	Bei Außerbetriebnahme des Ofens ist die Bunkerabluft direkt über den vorhandenen Kamin der Abfallverbrennungsanlage in die Atmosphäre abzuleiten.	entfällt Bunkerabluft wird bei Revision/Stillstand der Verbrennung in der BE1 zugeführt. Falls die BE1 sich auch im Stillstand oder in einer Revision befindet, wird diese Abluft über einen Aktivkohlefilter geleitet.	E durch NB IV.3.4
III.2.3	Die Maschinen und Geräte der Holzerkleinerungsanlage sind staubdicht zu kapseln. Soweit eine staubdichte Ausführung insbesondere an den Aufgabe-, Austrags- oder Übergabestellen nicht möglich ist, sind staubhaltige Abgase zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen, die die staubhaltige Abluft auf eine Reingaskonzentration von < 20 mg/m ³ abreinigt.	entfällt Holzerkleinerungs- maschine ist nicht mehr Teil der Anlage	W, weil Sachverhalt entfallen
III.2.4	Die Krankanzel oder der Leitstand der Anlage müssen jederzeit besetzt sein damit sichergestellt ist, dass von der Videoanlage übermittelte Entstehungsbrände im Bunkerbereich vom Betriebspersonal in der Krankanzel oder im Leitstand bemerkt werden.	bleibt Durch Betriebs- anweisung festgelegt	W, weitergehende Anforderungen im Brandschutzkonzept

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
			und § 4 Abs. 5 17. BImSchV
III.2.5	Insbesondere Anzahl, Art, Funktionsprinzip, Installationsort, Ansprechzeit und Auslöseschwelle der Brandmelde- und der Gaswarneinrichtungen sind dem Staatlichen Umweltamt Herten so rechtzeitig vor erstmaliger Aufnahme des Probetriebes anzuzeigen, dass Änderungen noch verwirklicht werden können. Gleichzeitig ist die Sicherheitsanalyse für die Abfallverbrennungsanlage entsprechend fortzuschreiben.	erfüllt und nicht mehr relevant Übergabe der Funktionsbeschreibung	W, weil erledigt
III.2.6	Bei der Förderung von kanzerogenen Stoffen (hier: Benzol) sind Spaltrohrmotorpumpen, Membranpumpen oder Pumpen mit Magnetkupplung einzusetzen. Für die Flanschverbindungen sind Kammpfildichtungen oder Weichstoffdichtungen mit innengebördelte Edelstahleinlage zu verwenden.	bleibt	E, durch NB IV.3.2 dieser Genehmigung
III.2.7	Die Auffangwannen unter den Palettenregalen im Gebindelager müssen mindestens 10 % der maximalen Lagermenge der in den drei darüber liegenden Lagerebenen gelagerten Behältnisse zurückhalten können.	erfüllt und nicht mehr relevant Es gilt die AwSV	W, geregelt über AwSV
III.2.8	Die Stellflächen der Paletten im Bereich der Gebindeaufgabe sind mit Stahlauffangwannen, die über eine wasserrechtliche Bauartzulassung verfügen, auszurüsten.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und AwSV
III.2.9	Die Prüfzeichenbescheide bzw. die wasserrechtlichen Bauartzulassungen der zum Einsatz kommenden Abdichtungssysteme sind der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.2.10	Alle Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe sind oberirdisch zu verlegen.	erfüllt und weiterhin relevant Alle Leitungen wurden auf Rohrbrücken oder im Stahlgerüst verlegt.	B

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.2.11	Es ist sicherzustellen, dass der Flüssigkeitsstand im Feststofflager die Höhe des kontrollierbaren Bereiches (mindestens einen Meter) nicht übersteigt.	bleibt Beobachtung durch Kontrollgänge	B
III.2.12	Alle Bodenabdichtungen (Auffangwannen, -räume und Ableitflächen einschließlich Verkehrsflächen, Rinnen und Sammelgrube) sind mindestens jährlich und die Bunkerwände oberhalb der kontrollierbaren Abdichtungen alle 3 Jahre durch Inaugenscheinnahme auf Beschädigungsfreiheit zu kontrollieren. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. veranlasste Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren (z. B. in einem Betriebstagebuch). Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.	bleibt Prüfberichte	E durch NB IV.5.3 und IV.5.4 dieser Genehmigung
III.2.13	Die Prüfungen gem. § 19 i Abs. 2 WHG durch den Sachverständigen nach § 22 VAWS haben neben den Überprüfungen der Lageranlagen auf den ordnungsgemäßen Zustand auch eine Überprüfung der Ableit- und Verkehrsflächen sowie der Rinnen und der Sammelgrube zu beinhalten.	bleibt, muss angepasst werden. Wird bei Prüfungen berücksichtigt. Rechtsgrundlage veraltet. Wird in AwSV – Anlagenbeschreibung beschrieben	E durch NB IV.5.7
III.2.14	Aus der Sammelgrube der Inselentwässerung darf nur unbelastetes Wasser, das im Rahmen der regelmäßigen Brandschutzübungen der Feuerwehr in die Sammelgrube gelangt ist, in den Fabrikationsabwasserkanal gepumpt werden. Vor Durchführung einer Brandschutzübung ist die Sammelgrube vollständig zu entleeren.	entfällt Nebenbestimmung wurde ersetzt durch Änderung der Behörde vom 21.02.1996 Wasser wird nach Befundung entweder in	W, wie beantragt

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
		FAK oder in DRO entsorgt.	
III.2.14	<p>Die unter III 2.14 meines Bescheides vom 20. Oktober 1994 aufgeführte Nebenbestimmung wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:</p> <p>Das in der Sammelgrube der Inselentwässerung anfallende kontaminierte Abwasser ist in der Abfallverbrennungsanlage mit zu verbrennen. In der gereinigten Sammelgrube anfallendes</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht belastetes Niederschlagswasser - unbelastetes Kondensat - unbelastetes Wasser, das im Rahmen der regelmäßigen Brandschutzübungen der Feuerwehr in die Sammelgrube gelangt ist, kann nach Übernahme in einen Pufferbehälter und Beprobung in den Fabrikationsabwasserkanal (FAK) geleitet werden. <p>Bereits bei Überschreitung eines der nachstehenden Konzentrationen ist anfallendes Wasser aus der Inselentwässerung als Abfall in der Verbrennungsanlage zu entsorgen.</p> <p>Parameter Grenzwert</p> <p>TOC 1000 mg/l</p> <p>AOX 0,200 mg/l</p> <p>Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) 0,500 mg/l</p> <p>Phenolindex 0,150 mg/l</p> <p>Hg 0,050 mg/l</p> <p>Cd 0,200 mg/l</p> <p>Cu 0,500 mg/l</p> <p>Ni 0,500 mg/l</p> <p>Pb 0,500 mg/l</p> <p>Crg 0,500 mg/l</p> <p>Zn 2,0 mg/l</p> <p>Sn 2,0 mg/l</p>	entfällt Verfahrensbeschreibung RK II, 2-800	W, wie beantragt, s.a. NB IV.5.9 - IV.5.13 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Zeitpunkt, Menge und Kontrollbefunde des in den FAK abgeleiteten Wassers sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.		
III.2.15	Die in der Abfallverbrennungsanlage anfallenden Schlacken dürfen nur in dem betriebseigenen Kraftwerk zwecks Einschmelzung entsorgt werden. Andere Entsorgungswege bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.	entfällt betriebseigenes Kohlekraftwerk wird stillgelegt. Deponierung.	W, wie beantragt
III.2.16	Falls während der Bauarbeiten kontaminierter oder organoleptisch auffälliger Boden angetroffen wird, ist die Baustelle sofort stillzulegen und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu verständigen. Das weitere Vorgehen und die ggf. notwendige ordnungsgemäße Entsorgung sind in Abstimmung mit dieser zu regeln.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.2.17	Wenn bei den Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen wird oder eine Grundwasserhaltung vorgesehen wird, ist das Grundwasser bei organoleptischen Auffälligkeiten und in jedem Fall vor Einleitung in ein Gewässer zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.3.1	Zur Verhinderung der Bildung gefährlicher ex-fähiger Atmosphäre ist oberhalb der Kippkante im Bereich des Mischbunkers ein zusätzlicher Gasmelder zu installieren.	erfüllt und weiterhin relevant Gasmelder ist eingebaut	W, weil eingebaut und Bestandteil Fortschreibung Brandschutzkonzept
III.3.2	Dieselbetriebene Flurförderzeuge, die zum ständigen Betrieb im Abfalllagerbereich eingesetzt werden, sind mit einer wirksamen Abgasreinigungseinrichtung auszurüsten.	erfüllt und weiterhin relevant, Stapler hat Abgasreinigung	B

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.3.3	Das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme durch den anerkannten Sachverständigen gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.3.4	Ein Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen das Ergebnis der Fortschreibung der Arbeitsbereichsanalyse mitzuteilen. Darin ist auch auf die Belastung von Arbeitsbereichen in der Holzerkleinerungs-anlage mit Holzstaub einzugehen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.3.5	Die Fluchtwege aus den Krankanzeln und aus der Anlage sind in der Fortschreibung der Sicherheitsanalyse detailliert darzustellen.	erfüllt und weiterhin relevant	B
III.4.1	Bei der Änderung der Kesselwagenentleerstelle ist der Betriebsablauf abzustimmen. Es sind rechtzeitig Sicherungsmaßnahmen zu treffen, welche eine gegenseitige Gefährdung von Bauarbeiten und Bahnbetrieb auszuschließen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, angepasste Sicherheitskonzepte für jede Maßnahme erforderlich
III.4.2	Die Bestimmungen des § 30 des Entwurfes der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom Mai 1989 sind einzuhalten.	entfällt, da Rechtsgrundlage veraltet und durch Bahnbetrieb erfolgt. Erfolgt durch Bahnbetriebe	W, wie beantragt

55-62.004.00-95-0801.1 (2-0365)**Genehmigung vom 23.10.1995 - Hg-Minderung durch Zeolithe**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	bleibt Die geprüfte Statik ist im Archiv des Standortes Marls archiviert	E, durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung
IV.1.6	Die Rauchgasreinigungsanlage der Abfallverbrennungsanlage ist entsprechend den unter Abschnitt II genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht in den nachfolgenden Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wird.	entfällt	W, Antragsgegenstand im vorliegenden Antrag

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.7	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen, insbesondere des Genehmigungs-bescheides vorn 06.10.1994, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt Gebundenes Exemplar des Bescheides ist beim Betriebsleiter	E, durch NB IV.1.3 dieser Genehmigung
IV.1.8	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzustellen.	bleibt	E, durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung
IV.1.9	Dem Staatlichen Umweltamt Herten ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufnahme des Dauerbetriebes vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.2.1	Sofern bei den Tiefbauarbeiten verunreinigter Boden angetroffen wird, ist der Oberkreisdirektor Recklinghausen - untere Abfallwirtschaftsbehörde - umgehend zu informieren.	erfüllt und nicht mehr relevant Kam nicht zur Anwendung	W, weil nicht mehr relevant
IV.2.2	Adsorptionsmittel, die aufgrund ihrer Kreislauftrate oder sonstiger Defekte nicht zum Zwecke der Reaktivierung ausgeschleust werden, sind nachweislich in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.	erfüllt und weiterhin relevant Adsorbentien werden in SAV eingeschmolzen	E, Entsorgung gem. Abfallkatalog Anhang I möglich und NB IV.7.13
IV.2.3	Der Austausch des Zeolithen ist dem Staatlichen Umweltamt Herten unabhängig von den Vorgaben des Abfallrechtes schriftlich anzuzeigen.	entfällt Wechsel des Adsorptionsmittels auf KOMBISORBON, Schreiben vom 27.10.1999	E, durch NB V.4.2 dieser Genehmigung
IV.2.4	Die Nebenbestimmung Nr. 2.8 zur kontinuierlichen Quecksilberemissionsüberwachung wird modifiziert und erhält folgende Fassung:	bleibt, muss angepasst werden. Kontinuierliches	E, durch NB IV.3.16 -

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	<p>Zur fortlaufenden registrierenden Kontrolle der Emissionen an Gesamt-Quecksilber-Hg ist eine Messeinrichtung zu installieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet bekanntgemacht worden ist. Die Anforderungen an das Messgerät der Einbau, die Wartung und die Kalibrierung sind analog den Anforderungen der 17. BImSchV zu erfüllen.</p> <p>Die Auswertung ist nach der "Richtlinie über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe" durchzuführen - Rundschreiben des BMU vom 26.10.92 - IGI 3-51134/3 -</p> <p>Von dieser Forderung kann abgesehen werden, wenn durch den Betreiber der Nachweis erbracht wird, dass der Emissionsgrenzwert von 50 µg/m³ Hg ständig um mindestens mehr als 40 % unterschritten wird. Der Nachweis hierzu ist entsprechend den nachfolgenden Anforderungen über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr zu führen.</p> <p>Hierbei ist die mit Datum vom 11.09.1995/14.09.1995, Az.: 5875/03-sch, seitens Hüls AG beschrieben Hg-(0)-Messeinrichtung zu installieren .bzw. vorzuhalten. Zusätzlich sind dabei folgende Randbedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beginn der Messungen ist dem StUA Herten mindestens 1 Woche vor Beginn mitzuteilen. - Der Messbereich ist von 0 - 100 µg/m³ einzustellen. <p>Das Gerät ist mit der vorhandenen Kalibriereinheit mindestens einmal wöchentlich einzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um Matrixeinflüsse zu verhindern, ist die Kalibrierung in geeigneter Form mit Abgas aus der Anlage durchzuführen. <p>Das Gerät und die Kalibriereinheit sind in klimatisierter Umgebung zu betreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Messeinrichtung incl. Registrier- und Messwertverrechnung ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen in Abstimmung mit dem StUA Herten abnehmen zu lassen. - Durch den Immissionsschutzbeauftragten der Firma Hüls AG sind mindestens einmal wöchentlich Messungen der Gesamt-Quecksilbergehaltes nach der VDI-Richtlinie 3868 Blatt 1 - Entwurf - i.V.m. § 13 der 17. BImSchV – durchzuführen. <p>Nach Ablauf des ersten Jahres und Vorliegen eines entsprechenden Messberichtes, der</p>	<p>Messgerät seit März 1999 in Funktion Rechtsgrundlage veraltet</p>	<p>IV.3.19 und IV.3.23 dieser Genehmigung und § 16 17. BImSchV</p>

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	auch Aussagen zum Beladungsgrad des Zeolithen enthalten muss, wird über den Fortgang des Messprogrammes durch das StUA Herten entschieden.		
IV.3.1	Auf den 2. Rettungsweg über die Steigleitern ist durch Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 in augenfälliger und dauerhafter Form hinzuweisen.	erfüllt und weiterhin relevant Schilder sind angebracht	B
IV.3.2	Im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr/Feuerwehr Marl sind Anzahl und Aufhängungspunkte der notwendigen Feuerlöscher nach DIN 14406 festzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Festlegung und Abnahme erfolgte durch Feuerwehr	W, weil erledigt

56-62.019.00-96-0801.1 (2-0384)**Genehmigung vom 06.06.1997 - Drehrohr- Nachbrennkammer- und Kesselerneuerung**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	bleibt Die geprüfte Statik ist im Archiv des Standortes Marls archiviert	E durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung
IV.1.6	Bei Stahlbetonkonstruktionen ist der beabsichtigte Beginn der Betonierungsarbeiten zur Kontrolle der Bewehrung vorher dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Werden Stahlbetonkonstruktionen ohne Kontrolle durch das Bauordnungsamt betoniert, muss der Bauherr nachweisen, dass die erforderlichen Bewehrungen vorhanden sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Konstruktion freizulegen; bei einfachen Konstruktionen kann auch eine Probelastung vorgeschrieben werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.7	Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.8	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E durch NB IV.1.3 dieser Genehmigung
IV.1.9	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	bleibt Gebundenes Exemplar des Bescheides ist beim Betriebsleiter	E durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.10	Dem Staatlichen Umweltamt Herten und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.2	Nach Abschluss der genehmigten Änderungen ist die Erfüllung der technischen Anforderungen des § 4 der 17. BImSchV durch einen von der Genehmigungs-behörde anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Bei den hierbei durchzuführenden messtechnischen Überprüfungen ist die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Verbrennungsbedingungen an Abfallverbrennungsanlagen nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - Rundschreiben des BMU vom 01.09.1994 - I G 13-51134/3 - (GMBl. 1994 S.1231)" anzuwenden. Erkenntnisse aufgrund anderer Prüfungen (z. B. nach Dampfkesselverordnung) können vollinhaltlich für den Prüfumfang verwandt werden. Die Erkenntnisquellen sind anzugeben. Das Prüfergebnis ist dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Messbericht Ecoplan vom 17.6.98	W, weil nicht mehr relevant
IV.3	Zum Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 der 17. BImSchV, dass bei der zugelassenen Verbrennungstemperatur in der Nachbrennkammer von 900 °C keine höheren Emissionen, insbesondere an polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und polychlorierten Biphenylen entstehen, als bei Betrieb der Nachbrennkammer mit 1.200 °C ist die messtechnische Überprüfung entsprechend der Messplanung der Fa. Ecoplan Deutschland GmbH vom 13. Mai 1997 (Projekt-Nr. 97/44 340 0363) durchzuführen. Die v.g. Messplanung der Fa. Ecoplan Deutschland GmbH wird insoweit Gegenstand dieser Genehmigung. Die im Rahmen dieser Messungen einer nach § 26 des BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermittelten Emissionsdaten können auch als Messungen nach § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV angesehen werden.	erfüllt und nicht mehr relevant Messbericht Aneco vom 28.10.98	W, s.a. NB IV.3.6 und NB IV.3.10ff. dieser Genehmigung und § 8 17.BImSchV

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Eine Ausfertigung des Messberichtes ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen.		
IV.4	Der maximal zulässige Eintrag von PCB in die Feuerung wird auf eine Massenfracht von 1 kg/h (entsprechend max. 200 ppm PCB im Aufgabenmenue) beschränkt.	erfüllt und weiterhin relevant Nach den Analysendaten der Einsatzstoffe wird das Verbrennungsmenü zusammengestellt. 1kg/h wird befolgt	W, Antrags-inhalt und Ziffer III.2 dieser Genehmigung
IV.5.1	Die sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen sind fehlersicher, selbstüberwachend oder zumindest redundant auszuführen. Die Art und Auslegung ist in der Sicherheitsanalyse zu beschreiben.	erfüllt und weiterhin relevant Beschaffung und Einbau geprüfter Geräte.	W, Bestandteil des Sicherheitskonzeptes/ Sicherheitsberichts
IV.5.2	Zur Signalverarbeitung der relevanten Daten zur Brennersteuerung dürfen neben festverdrahteten Systemen nur baumustergeprüfte speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS) eingesetzt werden. Die SPS muss der Anforderungsklasse 5 (nach DIN 19250) bzw. der VDE 0116 entsprechen.	bleibt, muss angepasst werden Einbau baumustergeprüfter SPS DIN 19250 nicht mehr gültig. Die Brennersteuerung ist in 2018/19 erneuert worden	W, Bestandteil des Sicherheitskonzeptes/ Sicherheitsberichts
IV.5.3	Die Sicherheitsanalyse der Gesamtanlage ist fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen. Zweckmäßigerweise	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	sollten die bis dann getrennt vorliegenden Sicherheitsanalysen für die Betriebseinheiten 1 und 2 zusammengefasst werden.		
IV.5.4	Zur wirkungsvollen Bekämpfung eines Ereignisses im Sinne der Störfallverordnung muss ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan vorhanden sein, der den in der 3. Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung beschriebenen Inhalten entsprechen muss. Die "Schutzpläne Hüls AG" sind ggfls. in Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden anzupassen.	bleibt, aber Anpassung erforderlich AGAB und AGAS vorhanden. Rechtsgrundlage veraltet	W, Bestandteil des Sicherheitskonzeptes/ Sicherheitsberichts
IV.6.1	Die aufbereitete Schlacke ist zu verwerten (z.B. in Schmelzkammerfeuerungen von Kraftwerken soweit diese über eine entsprechende Zulassung verfügen). Soweit dieses nicht möglich ist, ist das Verbringen von Schlacke zu einer zugelassenen Deponie dem Staatlichen Umweltamt Herten vor der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Dieser Entsorgungspfad ist nur bei längeren Ausfallzeiten der Verwertungsanlage oder bei technischem Ausfall der Schlackeaufbereitung zulässig.	Entfällt siehe Mitteilung an BZR Münster vom Dez 2020 und Verfahrensbeschreibung RK II (Deponierung)	W, wie beantragt, Kohlekraftwerke werden stillgelegt
IV.6.2	Die Analysenergebnisse der Filterstaubuntersuchungen bezüglich des Gehaltes an Dioxinen und PCB, die im Rahmen des Verwertungsnachweises zur Abgabe an die Verwertungsanlage durchgeführt werden, sind dem Staatlichen Umweltamt Herten unaufgefordert vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E durch NB IV.7.13 und IV.7.14 dieser Genehmigung
IV.7	Sollte bei den Bauarbeiten kontaminiertes Material angetroffen werden, ist die Baustelle unverzüglich stillzulegen und die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Oberkreisdirektors Recklinghausen zu benachrichtigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
IV.8.1	Folgende Unterlagen müssen u.a. im Leitstand (Warte) ausgehängt werden: - Bedienungsanleitung für den Dampfkessel - Betriebsvorschriften für den Dampfkessel	erfüllt und weiterhin relevant Formulierung muss angepasst werden.	E durch NB IV.6.5

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.8.2	Im Übrigen muss in der Warte eine Bedienungsanleitung vorliegen, aus den auch die einzelnen Schritte der Inbetriebnahme oder des Abstellens der einzelnen Feuerungen und die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.	erfüllt und weiterhin relevant Formulierung muss angepasst werden	E, durch NB IV.6.6 -
IV.8.3	Für die Gesamtanlage ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und in der Warte auszuhängen. Der Plan muss bei Inbetriebnahme der Gesamtanlage vorliegen.	erfüllt und weiterhin relevant. Formulierung muss angepasst werden (Leitstand statt Warte).	E, durch NB IV.6.7
IV.8.4	Die jeweils vor den Sicherheitsventilen vorgesehenen Wechselventile sind konstruktiv so auszuführen, dass bei jeder Stellung ein Sicherheitsventil unabsperbar ist.	erfüllt und weiterhin relevant	B, weiterhin relevant
IV.8.5	Folgende Brenner sind bei der Abnahmeprüfung zusätzlich einer Einzelprüfung zu unterziehen: - Mehrstoffbrenner als Gasbrenner (TRD 412 Abschnitt 7 .1.3) - Mehrstoffbrenner als Flüssigkeitsbrenner (TRD 411 Abschnitt 9. 1.3)	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
IV.8.6	Die neu zu verlegenden Gasleitungen sind entsprechend den nachstehend genannten Unterlagen herzustellen und zu prüfen: - TRD 412 - DIN 2470 Teil 1 "Gasleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar" Ausgabe 12/87	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
IV.8.7	Die neu zu verlegenden Flüssigkeitsleitungen sind entsprechend der TRD 411 Abschnitt 6.3 einer Festigkeits- und Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
IV.8.8	Die Flüssigfeuerungen (Mehrstoff- und Lanzenbrenner) dürfen nur betrieben werden, wenn im Drehrohrofen bzw. in der Nachbrennkammer ausreichend hohe Temperaturen (650 °C) vorliegen.	erfüllt und weiterhin relevant	W,

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
		Durch Verriegelungen wird Betrieb bei kleinerer Temperatur ausgeschlossen, in der NBK gilt 900°C 2 sec	§ 4 Abs.8 17. BImSchV
IV.8.9	Die Feststoffzustellung zur Aufgabenschurre ist so abzusichern, dass feste Reststoffe/Abfälle dem Drehrohrofen nur dann zugegeben werden können, wenn dort ausreichend hohe Temperaturen (650 °C) vorliegen.	erfüllt und weiterhin relevant Durch Verriegelungen wird Betrieb bei kleinerer Temperatur ausgeschlossen	W, § 4 Abs.8 17. BImSchV
IV.8.10	Folgende Unterlagen sind dem Sachverständigen des RWTÜV spätestens bis zur Abnahmeprüfung vorzulegen: a) Bescheinigung eines Sachverständigen über die Stromlauf- und Verriegelungspläne b) Bescheinigung über die Herstellung/Prüfung der neu zu verlegenden Gasleitungen (TRD 412) c) Bescheinigung über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfung der neu zu verlegenden Flüssigkeitsleitungen (TRD 411).	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
IV.9.1	Die vorhandene Brandmeldeanlage mit direkter Durchschaltung zur Zentrale der Werkfeuerwehr der Hüls AG ist ggfls. anzupassen. Nähere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr der Stadt Marl abzustimmen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, geregelt im Brandschutzkonzept
IV.9.2	Auf die Einspeisung sowie die Entnahmestellen der trockenen Steigleitung ist durch Sicherheitsschilder nach DIN 4844 hinzuweisen.	erfüllt und weiterhin relevant	B möglicherweise veraltete Norm und

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
			durch neue Norm abgelöst
IV.9.3	Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, geregelt im Brandschutz-konzept

56-62.016.00-96-0801.1 (2-0389)**Genehmigung vom 19.08.1996 - Erweiterung Stoffartenkatalog**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1	Die Abfälle zum Schlüssel 31636 "Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen" sind nur dann zum Einsatz in der Verbrennung zulässig, soweit der Bohrschlamm mit organischen Schadstoffen belastet ist und eine Deponierung aufgrund der Zuordnungskriterien der TA Abfall, Teil 1, Anhang D, ausscheidet.	erfüllt und weiterhin relevant. Prüfung und Freigabe bei der Abfallpassbearbeitung. Anpassung erforderlich: TA Abfall, Teil 1, Anhang D ist durch Deponieverordnung Anhang 3 zu ersetzen. Schlüssel 31636 durch 01 05 05* und 01 05 06* der AVV zu ersetzen	W, Abfallannahme über Abfallkatalog Anhang 1, Inhaltstoffe über Ziffer II dieser Genehmigung geregelt Abfallhierarchie gem. KrWG

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.2	Die bestehende Sicherheitsanalyse der Rückstandsverbrennungsanlage ist 6 Wochen nach Bestandskraft dieser Genehmigung fortzuschreiben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.3	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.	bleibt	E durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung

56-62.101.00-97-0801.1 (2-0407)**Genehmigung vom 04.02.1998 - Umgangsleitung um Hg-Minderung**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.2	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E durch NB IV.1.3 dieser Genehmigung
IV.1.3	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	bleibt	E durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.4	Dem Staatlichen Umweltamt Herten ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß mindestens 14 Tage vor-der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Schreiben an StUA vom 27.10.1999, Dr. Heßner	W, weil nicht mehr relevant
IV.2.1	Die Umgehungsleitung für die Hg- Minderungsstufe ist so zu errichten, daß der Abgaseintritt in den Kamin vor der Messstelle für die kontinuierlichen Messgeräte bzw. Einzelprobennahmestellen erfolgt.	erfüllt und nicht mehr relevant, Aufstellungsplanung und Rohrleitungsverlegung	W, nicht mehr relevant, in Fließbildern dargestellt
IV.2.2	Die Umgehungsleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch die Menuezusammenstellung sichergestellt ist, dass nur quecksilberfreie Abfälle aufgegeben werden.	Entfällt Antrag 2-640; Nb aufgehoben.	W, wie beantragt
IV.2.3	Jede Inbetriebnahme der Umgehungsleitung sowie die Mengenzusammenstellung ist in einem Betriebstagebuch zu erfassen.	bleibt	E, durch NB IV.3.14 dieser Genehmigung
IV.2.4	Das Auffahren bzw. Zufahren der Rauchgasklappe ist bei jeder Inbetriebnahme der Umgehungsleitung für die Hg-Minderungsstufe der Auswerteeinheit über ein geeignetes Status-signal mitzuteilen. Die Zeitdauer der Öffnung ist durch eine geeignete Klassierung zu erfassen. Die Einzelheiten sind mit dem Staatlichen Umweltamt Herten abzustimmen.	bleibt Endlagenschalter montiert, Übertragung an Emi-Rechner durch Gutachter geprüft	E, durch NB IV.3.14 diese Genehmigung
IV.2.5	Der Bypassbetrieb ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und darf 10 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Bei Überschreiten der Betriebszeit ist die Menueaufgabe zu beenden und die Anlage nur mit Stützfeuerung zu betreiben.	Bleibt Zeit wird im Emi-Protokoll erfasst, Kontinuierliches Messgerät vorhanden	W Betreiberpflicht und § 21 Abs.4 17.BImSchV

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.2.6	Vor jeder Inbetriebnahme der Umgangsleitung für die Hg-Minderungsstufe ist nach der Menüeinstellung eine Gesamtquecksilbermessung nach der VDI- Richtlinie 3868 Blatt 1- Entwurf - i.V.m. § 13 (3) der 17. BImSchV -durchzuführen. Während des Betriebes der Umgangs-leitung sind die Messungen täglich zu wiederholen.	Entfällt Antrag 2-640; Nb aufgehoben.	W, wie beantragt
IV.2.7	Die Sicherheitsanalyse ist fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Erfolgt durch Betriebsingenieur	W, weil nicht mehr relevant

56-62.017.00/99/0801.1 (2-0442)**Genehmigung vom 18.05.1999 - Aufhebung der Heizwertuntergrenze v. 25000KJ/Kg**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.	entfällt	W, weil nicht mehr relevant
IV.1.2	Die Nebenbestimmungen bisher getroffener behördlicher Entscheidungen (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E durch NB IV.1.3 dieser Genehmigung
IV.1.3	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	bleibt	E durch NB IV.1.4 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
IV.1.4	Dem Staatlichen Umweltamt Herten ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant

56-62.033.00/02/0801.1 (2-0543)**Genehmigung 56-62.033.00/02/0801.1 vom 12.09.2002 - Erweiterung des Abfallartenkataloges**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1.1	Die Übernahme der zusätzlich beantragten Abfallarten ist nur im Rahmen der mit Antrag vom 21.05.1996 beschriebenen und am 06.06.1997 genehmigten Abfalleigenschaften und Grenzwerte zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 06.06.1997, Az.: 56-62.019.00/96/0801. I. fort.	entfällt Neubeschreibung im Genehmigungsantrag 2-800	W, wie beantragt

56-62.046.00/06/0801.1 (2-0640)**Genehmigung vom 01.08.2006 - Durchführung der wiederkehrenden Emissionsmessungen unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E durch NB IV.1.3 dieser Genehmigung
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann	entfällt	W,

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.		weil nicht mehr relevant
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil nicht mehr relevant
III.2.1	Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle A CE-Erklärungsnummer 9605 001) sind, sofern sie nicht von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden, von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten durchführen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3. ff TA Luft 2002 durchzuführen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes, der der VDI 3950 Bl. 2 entsprechen muss, sind dem Staatlichen Umweltamt Herten unmittelbar durch den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden. Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen dem StUA Herten mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19 März 2001, in der jeweils geltenden Fassung) sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gern. Ziffer 19.1.1.4 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.	erfüllt und weiterhin relevant. Sollte neu formuliert werden	W Muss neu beantragt werden gemäß §5 EMASPrivilegV
III.2.2	Die Rückstandsverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass die Emissionen an Kohlenmonoxid den Tagesmittelwert von 50 mg/m ³ und den Halbstundenmittelwert von 100 mg/m ³ nicht überschreiten. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).	erfüllt und weiterhin relevant. Sollte neu und gemeinsam mit den anderen	E durch NB IV.3.10 dieser Genehmigung

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
		Emissionswerten der 17. BImSchV für die komplette Anlage formuliert werden	
III.2.3	Die Umgebungsleitung der Hg-Minderungsstufe darf bei Ausfall des kontinuierlichen Messgerätes für Quecksilber vier aufeinander folgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden.	bleibt	W § 21 Abs.4 17.BImSchV

500-53.0080/19/8.12.1.1 (2-0789)**Genehmigung 500-53.0080/19/8.12.1.1 vom 18.12.2020 - Anlage zur Lagerung von flüssigen Abfällen**

Die Anlage wurde bisher nicht behördlich abgenommen. Die aufgeführte Bereinigung tritt erst mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme in Kraft.

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieser Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	entfällt	W Betrieb aufgenommen
III.1.2	Die Erlaubnis erlischt, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.	bleibt	B
III.1.3	Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Anlage/ die Annahme und zeitweilige Lagerung der beantragten Abfälle erst nach der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung in Höhe von 599.522,00 €	bleibt	E durch NB IV.1.1

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	zulässig. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.		
III.2.1	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung bei zu heften und mit aufzubewahren. Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen/ Gutachter sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.	bleibt	E durch NB IV.1.4
III.2.2	Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	entfällt Bis zur Genehmigung der 2. TG Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.2.3	Wird der Betrieb der Tankanlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig zu entleeren. Die Apparate und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen bzw. zu spülen.	bleibt	B
III.3.1	Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster-Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.	erfüllt und nicht mehr relevant. Bis zur Genehmigung der 2. TG Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.3.2	Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, für den Wärmeschutz (Büro- und Schaltraumgebäude) und den Schallschutz (Büro- und Schaltraumgebäude) liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant. Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.3.3	Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.	bleibt	B
III.3.4	Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen , wonach sie/ er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet worden sind.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.3.5	Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc. sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird as Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.3.6	Die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815	W nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
		wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	
III.3.7	Für die gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter: B 1.1, B1 .2, B1 .3, B 1.4, B 1.5, B 1.6, B 2.1, B 2.2, B 2.3, B 2.4, B 2.5, B 2.6, B 3.1, B 3.2, B 3.3, B 3.4, B4 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z.B. CE-Kennzeichnung gemäß § 1~ BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird as Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.3.8	Der Betreiber hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die oder der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und den Betreibern festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle (Werkfeuerwehr) mitzuteilen.	erfüllt und weiterhin relevant	E durch NB IV.2.9
III.3.9	Beim Auffinden von weiteren Bodenbelastungen ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend zu informieren.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W Bauphase abgeschlossen, Mitteilungspflicht § 2 LBodSchG
III.4.1	Der durch anpassende Überarbeitung fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist unter Beifügung einer gutachterlichen Stellungnahme über die „Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes vor Inbetriebnahme“, die keine Empfehlungen und/oder Hinweise aufweist, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, bis einen Monat vor dem	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815	W Sicherheitsbericht im Genehmigungsverfahren aktualisiert

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	beabsichtigten Beginn der Inbetriebnahme jeweils in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Sicherheitsbericht so abgefasst ist, dass der Nachweis der systematischen Untersuchung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Umstände ersichtlich ist und dass der Stand „Gebaut. und Betrieben“ der Anlage und seiner zugehörigen genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen nach dem BImSchG, abgebildet ist.	wird als Tanklager bereits in Betrieb sein	
III.4.2	Die in der „Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG“ des Sicherheitsberichts des Tanklagers für flüssige Abfälle der SARPI Deutschland GmbH auf dem Baufeld 03 002 des Chemieparks Marl Genehmigungsantrag 2-789 der SARPI Deutschland GmbH, Marl, Ausgabe- 1, 2020-02-17 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise, auch unter Berücksichtigung der im Dokument angeführten Beurteilungen, sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes umzusetzen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	E Sicherheitsbericht aktualisiert und NB IV.4.4
III.4.3	Die störfallrechtliche Einstufung im Sinne der Stoffliste des Anhangs1 der StörfallV, hier Nr. 1.1.3 „H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE) Kategorie 1“ mit dem Hazard-Satz „H370“ ist bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W Sicherheitsbericht aktualisiert
III.4.4	Sollte bis einen Monat vor Inbetriebnahme des Tanklagers für flüssige Abfälle und seinen zugehörigen genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen nach dem BImSchG das angestrebte finale SMS, Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III Störfall-Verordnung, noch nicht eingeführt sein, ist der Sicherheitsbericht unverzüglich nach der Einführung des finalen SMS zur Inbetriebnahme, um die Darlegung, dass ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt wurde und ein SMS zu seiner Anwendung gemäß Anhang III vorhanden ist und umgesetzt wurde, fortzuschreiben und der so fortgeschriebene Sicherheitsbericht der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, unverzüglich in einfacher Ausführung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.4.5	Nach Inbetriebnahme des Tanklagers für flüssige Abfälle und seinen zugehörigen genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen nach dem BImSchG ist das Explosionsschutzdokument, wofür das Explosionsschutzkonzept als Ausgangsbasis dient, anstelle des Explosionsschutzkonzepts in den Sicherheitsbericht zu integrieren und der so fortgeschriebene Sicherheitsbericht der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, unverzüglich in einfacher Ausfertigung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.4.6	Bei der Be- und Entladung von Tankkraftwagen-TKW- und Kesselwagen in dessen jeweiligen Bereichen dürfen bei der Verwendung nur Kupplungsstücke zum Einsatz kommen, die wie bei einer Trockenkupplung eine eigene Barriere gegen Rückfluss besitzen.	bleibt	E Ersetzt durch NB IV.4.2
III.4.7	Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten: - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle). Insbesondere sind für alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste Hilfe Einrichtungen, Zugänglichkeit dieser, Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung; Sicherstellung der notwendigen Kommunikationsverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzu prüfen und zu bewerten. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmeternin zur Einsicht bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.4.8	Die geplanten und erforderlichen Maßnahmen im Schadensfall/ Brandfall sind mit der eigenen Werkfeuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen. Hierüber ist eine schriftliche Dokumentation zu führen, die auf Verlangen vorzulegen ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Soweit erforderlich, sind diese Maßnahmen auch mit externen Rettungskräften abzustimmen.	Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	
III.4.9	Die ins freie führenden Türen (Notausgang) aus dem Bereich Wartebereich LKW-Fahrer und Flur Teeküche/Büro müssen in Fluchrichtung aufschlagen.	erfüllt und weiterhin relevant	B
III.4.10	Die Beleuchtung der Anlage ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A 3.4) auszuführen und Einwirkungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu berücksichtigen.	erfüllt und weiterhin relevant	B
III.4.11	Die zweistufige Abluftbehandlungsanlage darf für 18 Monate nach Inbetriebnahme betrieben werden. Drei Monate vor Ablauf ist der Bezirksregierung Münster- Dezernat 53- ein Konzept für einen thermischen oder alternativen Weiterbetrieb mit maximaler Emissionsminderung vorzulegen. Dieses Konzept ist mit der Bezirksregierung vor Weiterbetrieb abzustimmen.	bleibt	E Mit Anbindung in TG2 durch NB IV.3.4 ersetzt
III.5.1	Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend AwSV bzw. BetrSichV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.5.2	Für diese Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E durch NB IV.5.4 ersetzt
III.5.3	Die im Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung geforderten Maßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen sind durchzuführen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
		Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	
III.5.4	Vor Anzeige der Inbetriebnahme sind Pläne für die Rohrleitungen, über die die Anlage die Abfälle erhält, inclusive Übergabestellen vorzulegen. Weiterhin sind die Verantwortlichkeiten für die Leitungen anzugeben. Die Pläne sind den Antragsunterlagen beizuheften.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.6.1	Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtung in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).	bleibt	B
III.6.2	Sollte das Tanklager länger als die im Antrag genannten 20 Monate betrieben werden, ist spätestens 4,5 Jahre nach Inbetriebnahme ein mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abgestimmtes Überwachungskonzept einzureichen. Die geforderten Inhalte sind unter https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/formulare_und_merkblaetter/Boden-und-GW_Merkblatt_AZB_und_Ueberwachung.pdf einsehbar ·	bleibt	B

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.7.1	Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungen müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Aus der Prüfbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass die relevanten Gefahrenfelder abgeprüft wurden.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.7.2	Die im Prüfbericht des TÜV NORD vom 12.02.2020 für die erlaubnispflichtigen Anlagen geforderten Maßnahmen und Hinweise sind zwingend durchzuführen bzw. zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.7.3	Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise sowie die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung) und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit eingeschlossener Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant
III.7.4	Insbesondere sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme dem Prüfer der ZÜS Nachweise /statische Berechnungen zum Thema Anfahrerschutz Tanks und Füllstellen vorzulegen	erfüllt und nicht mehr relevant Bis zur Genehmigung der 2. TG-Antrag 2-815 wird das Tanklager bereits in Betrieb sein	W nicht mehr relevant

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.7.5	Das vorhandene Explosionsschutzkonzept ist im Hinblick auf die beantragten Anlagen anzupassen. Das Explosionsschutzdokument ist fortzuschreiben, im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen	bleibt	E durch NB IV.6.3 ersetzt
III.7.6	<p>Außerbetriebnahme</p> <p>a. Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der Behörde auf Anforderung nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf TRBS 1122 Nr. 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.</p> <p>b. War eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine diesbezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.</p> <p>c. Die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.</p>	bleibt	B

Anhang 3: Antragsunterlagen

1.	Anschreiben	1 Seite
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Seiten
3.	Formular 1	6 Seiten
4.	Lageplan, M = 1:10.000	1 Seite
5.	Werklageplan	1 Seite
6.	Genehmigungsplanung, Übersicht, M = 1:500	1 Seite
7.	Aufstellungsplanung, Werkstatt / Lagergebäude, Grundriss Erdgeschoss	1 Seite
8.	Aufstellungsplanung, Werkstatt / Lagergebäude, Grundriss Obergeschoss	1 Seite
9.	Aufstellungsplanung, Werkstatt / Lagergebäude, Grundriss Dachaufsicht	1 Seite
10.	Lageplan Emissionsquellen, M = 1:250	1 Seite
11.	Genehmigungsfließbild, Abwasserschema, BE1 + 2	1 Seite
12.	Lageplan Entwässerungsflächen, M = 1:400	1 Seite
13.	Flächennachweis RKK- und FAK-Kanalisation	1 Seite
14.	Genehmigungsfließbild, Gesamtübersicht	1 Seite
15.	Formular 2	4 Seiten
16.	Liste der Abfallschlüsselnummern	20 Seiten
17.	Befreiungsbescheid Entsorgungsnachweisführung	1 Seite
18.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	73 Seiten
19.	Auflistung aller Nebenbestimmungen	6 Seiten
20.	Verfahrensbeschreibung BE 1	27 Seiten
21.	Formular 3, BE 1	5 Seiten
22.	Formular 4, BE 1, Luft	5 Seiten
23.	Formular 4, BE 1, Abwasser	2 Seiten
24.	Formular 4, BE 1, Abfälle	6 Seiten
25.	Entsorgung von Flug-Kesselasche	1 Seite
26.	Formular 5, BE 1	1 Seite
27.	Formular 6, BE 1	2 Seiten
28.	Formular 7, BE 1	3 Seiten
29.	Übersichtsfließbild, BE 1	1 Seite
30.	Genehmigungsfließbild, TA1.1	1 Seite
31.	Genehmigungsfließbild, TA1.2	1 Seite
32.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-1	1 Seite
33.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-1a	1 Seite
34.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-1b	1 Seite
35.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-2	1 Seite
36.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-2a	1 Seite
37.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-2b	1 Seite
38.	Genehmigungsfließbild, TA1.3-3	1 Seite
39.	Genehmigungsfließbild, TA1.4	1 Seite
40.	Genehmigungsfließbild, TA1.5	1 Seite
41.	Genehmigungsfließbild, TA1.6	1 Seite

42.	Genehmigungsfließbild, TA1.7	1 Seite
43.	Genehmigungsfließbild, TA1.8	1 Seite
44.	Genehmigungsfließbild, TA1.9	1 Seite
45.	Aufstellungsplanung, Verbrennungslinie, M = 1:200	1 Seite
46.	Aufstellungsplanung, Bunkergebäude + Gebindelager, Ebene +0,00	1 Seite
47.	Aufstellungsplanung, Bunkergebäude + Gebindelager, Teilgrundrisse,	1 Seite
48.	Aufstellungsplanung, Bunkergebäude + Schreddergebäude + Gebindelager, Ebene +20,35, M = 1:100	1 Seite
49.	Aufstellungsplanung, Entleerstation RK1 + Auffangtasse Tank 1+2, Grundriss Ebene +0,00, M = 1:100	1 Seite
50.	Aufstellungsplanung, Maschinenhaus, Grundriss EG, M = 1:100	1 Seite
51.	Aufstellungsplanung, Maschinenhaus, Grundriss 1. OG, M = 1:100	1 Seite
52.	Aufstellungsplanung, Maschinenhaus, Dachaufsicht, M = 1:100	1 Seite
53.	Apparateliste BE 1	12 Seiten
54.	Verfahrensbeschreibung BE 2	37 Seiten
55.	Formular 3, BE 2	5 Seiten
56.	Formular 4, BE 2, Luft	6 Seiten
57.	Formular 4, BE 2, Abwasser	3 Seiten
58.	Formular 4, BE 2, Abfälle	3 Seiten
59.	Formular 5, BE 2	1 Seite
60.	Formular 6, BE 2	2 Seiten
61.	Formular 7, BE 2	3 Seiten
62.	Übersichtsfließbild, BE 2	1 Seite
63.	Genehmigungsfließbild, TA2.1	1 Seite
64.	Genehmigungsfließbild, TA2.2	1 Seite
65.	Genehmigungsfließbild, TA2.3-1	1 Seite
66.	Genehmigungsfließbild, TA2.3-1a	1 Seite
67.	Genehmigungsfließbild, TA2.3-2	1 Seite
68.	Genehmigungsfließbild, TA2.3-2a	1 Seite
69.	Genehmigungsfließbild, TA2.3-3	1 Seite
70.	Genehmigungsfließbild, TA2.4	1 Seite
71.	Genehmigungsfließbild, TA2.5	1 Seite
72.	Genehmigungsfließbild, TA2.6	1 Seite
73.	Genehmigungsfließbild, TA2.7	1 Seite
74.	Aufstellungsplanung, Entleerstation RK2, Grundriss Ebene +0,00m, Schnitt A-A, Schnitt B-B	1 Seite
75.	Aufstellungsplanung Übersicht RK2	1 Seite
76.	Apparateliste BE 2	17 Seiten
77.	Verfahrensbeschreibung BE 3	11 Seiten
78.	Formular 3, BE 3	4 Seiten
79.	Formular 4, BE 3, Luft	2 Seiten
80.	Formular 4, BE 3, Abwasser	1 Seite
81.	Formular 4, BE 3, Abfälle	2 Seiten

82. Formular 5, BE 3	1 Seite
83. Formular 6, BE 3	2 Seiten
84. Formular 7, BE 3	3 Seiten
85. Genehmigungsfließbild, BE3-1	1 Seite
86. Genehmigungsfließbild, BE3-2	1 Seite
87. Genehmigungsplan, Fließbild 1, BE3-3	1 Seite
88. Genehmigungsplan, Fließbild 2, BE3-4	1 Seite
89. Genehmigungsplan, Fließbild 3, BE3-5	1 Seite
90. Genehmigungsplan, Fließbild 4, BE3-6	1 Seite
91. Genehmigungsplan, Fließbild 5, BE3-7	1 Seite
92. Genehmigungsplan, Fließbild 6, BE3-8	1 Seite
93. Genehmigungsplan, Fließbild 7, BE3-9	1 Seite
94. Aufstellungsplanung, Tanklager, Büro- und Schaltanlage, Entladebereich, Rückhaltetank, Abgaswäscher	1 Seite
95. Aufstellungsplanung, LKW-Entladebereich-Tanklager, Kesselwagenentladung Tanklager	1 Seite
96. Aufstellungsplanung, Gesamt (Nr. 94+95)	1 Seite
97. Apparatliste, BE 3	11 Seiten
98. Verfahrensbeschreibung BE 4	4 Seiten
99. Formular 3, BE 4	2 Seiten
100. Formular 4, BE 4, Luft	1 Seite
101. Formular 4, BE 4, Abwasser	1 Seite
102. Formular 4, BE 4, Abfälle	2 Seiten
103. Formular 7, BE 4	1 Seite
104. Genehmigungsfließbild BE 4	1 Seite
105. Aufstellungsplanung, Schreddergebäude, Ebene +0,00m	1 Seite
106. Aufstellungsplanung, Schreddergebäude, Ebene +4,00m	1 Seite
107. Apparatliste, BE 4	1 Seite
108. Unterlagen für Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	78 Seiten
109. Plan Boiler Tubular System 1UHC, Folio 1/4	1 Seite
110. Plan Boiler Tubular System 1UHC, Folio 2/4	1 Seite
111. Plan Boiler Tubular System 1UHC, Folio 3/4	1 Seite
112. Plan Boiler Tubular System 1UHC, Folio 4/4	1 Seite
113. Plan Boiler Tubular System 1HA_, Folio 1/4	1 Seite
114. Plan Boiler Tubular System 1HA_, Folio 2/4	1 Seite
115. Plan Boiler Tubular System 1HA_, Folio 3/4	1 Seite
116. Plan Boiler Tubular System 1HA_, Folio 4/4	1 Seite
117. Plan General Layout HRU	1 Seite
118. Plan Economizer – Overall Drawing	1 Seite
119. Plan Vents Economizer	1 Seite
120. Prinzip Zeichnungen des Economizers mit Stücklisten	1 Seite
121. Zeichnung interner Economizer	1 Seite
122. 3D Zeichnung von Economizer - Übersicht	1 Seite

123. 3D Zeichnung von Economizer - Draufsicht	1 Seite
124. 3D Zeichnung von Economizer - Untere Seite	1 Seite
125. 3D Zeichnung von Economizer - Untere Seite mit 2 Kollektoren und 2 Entleerungen wegen Hammersystem	1 Seite
126. Material/Stahl für Economizer	3 Seiten
127. Prinzip Zeichnungen von den Überhitzern mit Stücklisten	1 Seite
128. Zeichnung der Überhitzer – K1HAH10AC001	1 Seite
129. 3D Zeichnung von Überhitzer – Übersicht – K1HAH10AC001	1 Seite
130. 3D Zeichnung von Überhitzer – Draufsicht – K1HAH10AC001	1 Seite
131. 3D Zeichnung von Überhitzer – Untere Seite – K1HAH10AC001	1 Seite
132. 3D Zeichnung von Überhitzer – Untere Seite mit 2 Kollektoren und 2 Entleerungen wegen Hammersystem – K1HAH10AC001	1 Seite
133. Material/Stahl für Überhitzer – K1HAH10AC001	1 Seite
134. 3D Zeichnung von Überhitzer – Übersicht – K1HAH20AC001	1 Seite
135. 3D Zeichnung von Überhitzer – Draufsicht – K1HAH20AC001	1 Seite
136. 3D Zeichnung von Überhitzer – Untere Seite – K1HAH20AC001	1 Seite
137. 3D Zeichnung von Überhitzer – Untere Seite mit 2 Kollektoren und 2 Entleerungen wegen Hammersystem – K1HAH20AC001	1 Seite
138. Material/Stahl für Überhitzer – K1HAH20AC001	1 Seite
139. 3D Zeichnung von Überhitzer – Übersicht – K1HAH30AC001	1 Seite
140. 3D Zeichnung von Überhitzer – Draufsicht – K1HAH30AC001	1 Seite
141. 3D Zeichnung von Überhitzer – Untere Seite – K1HAH30AC001	1 Seite
142. 3D Zeichnung von Überhitzer – Untere Seite mit 2 Kollektoren und 2 Entleerungen wegen Hammersystem – K1HAH30AC001	1 Seite
143. Material/Stahl für Überhitzer – K1HAH30AC001	1 Seite
144. Plan Super Heater – SH1-SBT	1 Seite
145. Plan Super Heater – SH2-SMT	1 Seite
146. Plan Super Heater – SH3-SHT	1 Seite
147. Plan Layout drawing HRU + FGT, M = 1:100	1 Seite
148. Prüfbericht TÜV Nord	4 Seiten
149. Beiblatt DE	10 Seiten
150. Beiblatt AUE U1	4 Seiten
151. Beiblatt AUE U2	4 Seiten
152. Beiblatt AUE U3	4 Seiten
153. Beiblatt AWV Eco1	4 Seiten
154. Beiblatt AWV Eco2	4 Seiten
155. Beiblatt AOL	4 Seiten
156. Beiblatt BDE	4 Seiten
157. Beiblatt FGA – Gasfeuerungsanlage Drehrohrofen	8 Seiten
158. Beiblatt FGA – Gasfeuerungsanlage Nachbrennkammer	8 Seiten
159. Beiblatt LOE	5 Seiten
160. Beiblatt FAH, Drehrohrofen feste Brennstoffe	8 Seiten
161. Beiblatt FAH, Drehrohrofen flüssige Brennstoffe	8 Seiten

162. Beiblatt FAH, Nachbrennkammer flüssige Brennstoffe	8 Seiten
163. Lageplan BetrSichV, M = 1:500	1 Seite
164. Lageplan Explosionsschutzzonen, Teil 1/2, M = 1:250	1 Seite
165. Lageplan Explosionsschutzzonen durch RK1, M = 1:250	1 Seite
166. Lageplan Explosionsschutzzonen, Teil 2/2, M = 1:250	1 Seite
167. Explosionsschutzkonzept	36 Seiten
168. Sicherheitsbericht Rückstandsverbrennungsanlage	103 Seiten
169. Bericht HAZOP Prozedur RK1	19 Seiten
170. Bericht HAZOP Prozedur RK2	17 Seiten
171. Bericht HAZOP Prozedur Tanklager	17 Seiten
172. KAS 18 Stellungnahme	33 Seiten
173. Ausbreitungsrechnung flüssiger Rückstand/Abfall, Rohrleitungen	5 Seiten
174. Ausbreitungsrechnung flüssiger Rückstand/Abfall, 200 L-Gebinde	5 Seiten
175. AwSV-Anlagenbeschreibung	133 Seiten
176. Stellungnahme nach AwSV, TÜV-Nord, TA1.5	19 Seiten
177. Stellungnahme nach AwSV, TÜV-Nord, TA1.6	10 Seiten
178. Lageplan AwSV-Anlagen RK1 + RK2	1 Seite
179. Ermittlung der Schornsteinhöhe RK1	17 Seiten
180. Ermittlung der Schornsteinhöhe RK1, TA Luft 202x	22 Seiten
181. Prüfung der Schutzpflichten	52 Seiten
182. Prüfung der Schutzpflichten, Anlage 1	17 Seiten
183. Prüfung der Schutzpflichten, Anlage 2	14 Seiten
184. Ermittlung der Immissionsbelastung	39 Seiten
185. Ermittlung der Immissionsbelastung, Anhang	35 Seiten
186. Immissionsprognose TA Luft 2002+RefEntwurf	46 Seiten
187. Immissionsprognose, Anlage 1	17 Seiten
188. Immissionsprognose, Anlage 2	17 Seiten
189. Immissionsprognose, Anlage 3	17 Seiten
190. Immissionsprognose, Anlage 4	17 Seiten
191. Immissionsprognose, Anlage 5	14 Seiten
192. Immissionsprognose, Anlage 6	14 Seiten
193. Schallimmissionsprognose	67 Seiten
194. Geruchsimmisionsprognose	36 Seiten
195. Verkehrsuntersuchung	20 Seiten
196. Bauvorlagen zum Antrag § 65 BauO NRW	2 Seiten
197. Bauantrag, Anlage I	2 Seiten
198. Baubeschreibung	2 Seiten
199. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
200. Baubeschreibung zum Antrag 2-815	29 Seiten
201. Ermittlung der Herstellungskosten	1 Seite
202. Brandschutzkonzept	69 Seiten
203. Lageplan RK1 + RK2, M = 1:500	1 Seite
204. Bunker, Lager- und Schreddergebäude, Ebene +0,00m, M = 1:200	1 Seite

205. Bunker, Lager- und Schreddergebäude, Teilgrundrisse, M = 1:200	1 Seite
206. Bunker, Lager- und Schreddergebäude, Ebene +20,35, M = 1:200	1 Seite
207. Bunker, Lager- und Schreddergebäude, Schnitt A + C, M = 1:200	1 Seite
208. Bunker, Lager- und Schreddergebäude, Schnitt D + F + G + H, M = 1:200	1 Seite
209. Maschinenhaus, Grundriss -1,20m, M = 1:200	1 Seite
210. Maschinenhaus, Grundriss EG, M = 1:200	1 Seite
211. Maschinenhaus, Grundriss 1. OG, M = 1:200	1 Seite
212. Maschinenhaus, Grundriss 2. OG, M = 1:200	1 Seite
213. Maschinenhaus, Schnitt B-B, M = 1:200	1 Seite
214. Direktentladung, Auffangtasse Tank, Entladetasse, Grundriss Ebene -3,50m, M = 1:200	1 Seite
215. Entleerstation RK1, Auffangtasse Tank 1 + 2 ISA, Grundriss Ebene +0,00m, M = 1:200	1 Seite
216. Direktentladung, Auffangtasse Tank, Entladetasse, Schnitt A-A, B-B, C-C, M = 1:200	1 Seite
217. Direktentladung, Grundriss Ebene +0,00m, Schnitt A-A, B-B, M = 1:200	1 Seite
218. Warten- und Laborgebäude, Kellergeschoss, M = 1:200	1 Seite
219. Warten- und Laborgebäude, Erdgeschoss, M = 1:200	1 Seite
220. Warten- und Laborgebäude, 1. OG, M = 1:200	1 Seite
221. Warten- und Laborgebäude, 2. OG, M = 1:200	1 Seite
222. Werkstatt und Bürogebäude, Grundriss Ebene -1,50m, M = 1:200	1 Seite
223. Werkstatt und Bürogebäude, Grundriss Erdgeschoss, M = 1:200	1 Seite
224. Werkstatt und Bürogebäude, Grundriss Obergeschoss, M = 1:200	1 Seite
225. Lager für Betriebsmittel, Grundriss Bodenplatte, Grundriss Ebene +0,00m, Dachaufsicht, M = 1:100	1 Seite
226. ACA-Hochsiederabfall, Grundriss Ebene +0,00m, Dachaufsicht, M = 1:200	1 Seite
227. Lage- und Entwässerungsplan, Baufeld 04, M = 1:500	1 Seite
228. Lage- und Entwässerungsplan, Baufeld 05, M = 1:500	1 Seite
229. Übersichtsplan Apparatennummern, M = 1:200	1 Seite
230. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Nord, Ebene +0,00m, M = 1:100	1 Seite
231. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Süd, Ebene +0,30m, M = 1:100	1 Seite
232. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Nord, Ebene +5,25m, M = 1:100	1 Seite
233. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Süd, Ebene +5,25m, M = 1:100	1 Seite
234. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Nord, Ebene +10,50m, M = 1:100	1 Seite
235. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Süd, Ebene +10,50m, M = 1:100	1 Seite
236. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Nord, Ebene +21,00m, M = 1:100	1 Seite

237. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Süd, Ebene +21,00m, M = 1:100	1 Seite
238. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Nord, Ebene +23,62m, M = 1:100	1 Seite
239. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Süd, Ebene +23,62m, M = 1:100	1 Seite
240. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Nord, Ebene +27,00m, M = 1:100	1 Seite
241. Bodenplatte Verbrennungslinie, Teilgrundriss Süd, Ebene +27,00m, M = 1:100	1 Seite
242. Bodenplatte Verbrennungslinie, Ansicht Nord, M = 1:100	1 Seite
243. Bodenplatte Verbrennungslinie, Ansicht Süd, M = 1:100	1 Seite
244. Sicherheitsdatenblätter, Übersicht	1 Seite
245. AEROSIL® R972 2nd grade (Fließhilfsmittel)	12 Seiten
246. HEIZÖL EL	17 Seiten
247. NORIT® GL 50 (Aktivkohle)	14 Seiten
248. R-PURE®10 (Aktivkohle)	6 Seiten
249. AMMONIAK FLUESSIG	153 Seiten
250. Ammoniakwasser 25%ig	21 Seiten
251. Merquel® 52 (Bromidlösung)	14 Seiten
252. Kalkstein (Calciumcarbonat)	13 Seiten
253. Erdgas	21 Seiten
254. Heizgas	17 Seiten
255. Hydrex 1906 (Konditionierungsmittel Kesselspeisewasser)	11 Seiten
256. Hydrex 1993 (Konditionierungsmittel Kesselspeisewasser)	11 Seiten
257. Sorbacal® H90 (Calciumhydroxid/ Kalkhydrat)	101 Seiten
258. KOMBISORB BAS (Aktivkohle Quecksilberminderung)	8 Seiten
259. Natronlauge 25%	9 Seiten
260. MOUSSOL®-APS LV 1/3 F-15 #6441 (Schaummittel)	11 Seiten
261. TMT 15® (Fällungsmittel)	56 Seiten
262. Hydrauliköl HLP B-40 ISO-VG 46	14 Seiten
263. Natriumhypochloritlösung	19 Seiten

Anhang 4: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BefErlV	Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung - BefErlV) in der Fassung des Artikel 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 251), aufgehoben durch Artikel 6 der Verordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) außer Kraft ab 01.06.2014
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der

	Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BEP	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 23.01.2017 IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BVT SF Abfallverbrennung	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung
BVT Merkblatt Abfallverbrennung	Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Incineration, Industrial Emissions Directive 2010/75/EU Integrated Pollution Prevention and Control, Authors: Frederik NEUWAHL, Gianluca CUSANO, Jorge GÓMEZ BENAVIDES, Simon HOLBROOK, Serge ROUDIER- 2019, EUR 29971 EN
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabedatum 2007-05
EMAS	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG
ISO 14001	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung, Letzte Ausgabe September 2015
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, (MBI. NRW S. 533); SMBl. NRW. 7129
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der

	Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht - Stand 09.03.2017
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42)
LWG NRW	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Entfesselungspaket I vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172)
M-LüAR	Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Fassung: 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
MLAR	Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Fassung 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
PCBAbfallV	Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung) vom 26.06.2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs – und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)

SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 14. September 2021 veröffentlicht und tritt 1. Dezember 2021 in Kraft
TA Luft Referentenentwurf	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Entwurf Stand 16.Juli 2018
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
VDI 3783 Blatt 20	VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) – Normenausschuss - Umweltmeteorologie Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft, Erscheinungsdatum März 2017